



Protokoll der

Gemeindeversammlung 1/2026 der Gemeinde Glarus Nord

**vom Montag, 22. Juni 2026 um 19.30 Uhr
in der lintharena, Näfels**

Teilnehmer:	Ca. 500 Stimmberechtigte	
Vorsitz:	Fridolin Staub, Gemeindepräsident Glarus Nord	
Behördenmitglieder:	Kaspar Krieg Daniel Landolt Sibylle Huber-Regli Dominique Stüssi Bruno Gallati Martin Dürst	Gemeinderat / Vizepräsident Gemeinderat Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat
Protokoll:	Daniel Reisacher	Sachbearbeiter Kanzlei / Dienste
Dauer:	19.34 Uhr bis 23.04 Uhr	

1. Begrüssung und Mitteilungen

Mit leichter Verzögerung begrüsst Gemeindepräsident Fridolin Staub im Namen des Gemeinderates die anwesenden Stimmbürger und Stimmbürgerinnen, seine Gemeinderatskollegin und Gemeinderatskollegen sowie die anwesenden Gäste zur ersten ordentlichen Gemeindeversammlung in diesem Jahr.

Speziell begrüsst er die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, die Medienschaffenden sowie die erschienenen Jungbürger. Vor der Behandlung der Geschäfte erlaubt sich der **Vorsitzende** einige organisatorische Hinweise anzubringen:

Organisatorische Hinweise betreffend Verwendung technischer Hilfsmittel

Gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung ist es erlaubt, den Verlauf der Gemeindeversammlung zwecks Protokollierung mit einem Aufnahmegerät aufzuzeichnen. Von dieser Möglichkeit wird heute Abend Gebrauch gemacht. Alle Anwesenden werden vom **Vorsitzenden** ersucht, auf das Fotografieren und Filmen mit mobilen und anderen Geräten für den Privatgebrauch zu verzichten. Mobile Geräte sollen auf lautlos gestellt werden.

Für Votanten steht ein Rednerpult mit Mikrofon zur Verfügung. Sie werden ersucht, sich rechtzeitig auf die für sie reservierten Sitzplätze zu begeben. Bevor sich die Votanten zum Rednerpult begeben, werden sie vom **Vorsitzenden** ersucht ihren Stimmrechtsausweis beim Weibel abzugeben. Der Weibel wird den Redner oder die Rednerin anschliessend beim Gemeindeschreiber ausweisen und auch die Rückgabe des Stimmrechtsausweises sicherstellen. Die Stimmberechtigten werden gebeten, in den folgenden Abstimmungen den grünen Stimmrechtsausweis hochzuhalten. Falls noch nicht vorgenommen, sollen sie vorgängig den Einladungsteil von diesem abtrennen.

Personen ohne Stimmrechtsausweis sind nicht zur Stimmrechtsabgabe berechtigt. Die heute anwesenden Gäste werden gebeten, in dem für sie reservierten Bereich Platz zu nehmen.

Rederecht nichtstimmfähige Personen

An seiner Sitzung vom 06. Mai 2026 und gestützt auf Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesetz hat der Gemeinderat beschlossen, die folgenden, nicht stimmberechtigten Sachverständigen als Redner zuzulassen:

Gemeindemitarbeitende

- Thomas Kühnis, BL FuB

Externe Personen

- Marco Mini, Geschäftsführer TBGN
- Markus Hauser, VRP APGN
- Harald Klein, Geschäftsführer APGN
- Christoph Zindel, STW AG für Raumplanung
- Benjamin Aebli, STW AG für Raumplanung

Für die Anhörung von nicht stimmberechtigten Personen mit besonderem Interesse wird der **Vorsitzende** vor einem allfälligen Votum die Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erfragen.

Anträge zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung oder Willensäusserungen, respektive Fragen von allgemeinem Interesse sollen unter Traktandum 16 Varia gestellt werden.

Abstimmungsverfahren

Die Vorlagen werden jeweils kurz vorgestellt. Nach der Vorstellung, Beantwortung allfälliger Fragen und abgeschlossener Diskussion wird man zur Abstimmung schreiten. Gemäss Art.

67 des Gesetzes über die Politischen Rechte gilt der Behördenantrag als genehmigt, wenn kein Antrag gestellt wird.

Stimmenzähler

Als Stimmenzähler amtieren die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros, wie dies gemäss Art. 23 der Gemeindeordnung vorgesehen ist. Wie auf der Leinwand ersichtlich, wurden für heute klar abgegrenzte Sektoren gebildet. Diese sind mit Buchstaben gekennzeichnet. Der Sektorenumfang pro Stimmenzähler ist klar begrenzt auf den ihm zugewiesenen Buchstaben.

Der **Vorsitzende** bittet die folgenden im Einsatz stehenden Personen sich kurz zu erheben, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sehen, wer für ihren Sektor zuständig ist.

Sektor A (inkl. Ratsmitglieder)	Tuttobene	Cristof	Bilten
Sektor B	Schuler	Hans	Obstalden
Sektor C	Bäni	Gabriella	Näfels
Sektor D	Bukovac	Gloria	Mollis
Sektor E	Stathakis	Pavlo	Niederurnen
Sektor F	Purtscheller	Dieter	Niederurnen
Sektor G	Feldmann	Gabriela	Bilten
Sektor H	Fischli	Doris	Mollis
Sektor I	Fischli	Melchior	Oberurnen
Sektor J	Gallati	Josef	Näfels

Traktanden

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Genehmigung Jahresbericht 2025 - 2026 der Geschäftsprüfungskommission Glarus Nord
3. NUP-Aufträge aus Genehmigungsentscheid - Arbeitspaket 1
4. Teilrevision Gemeindeordnung
5. Genehmigung Jahresrechnung 2025 Gemeinde
6. Genehmigung Jahresrechnung 2025 TBGN
7. Genehmigung Jahresrechnung 2025 APGN
8. Verpflichtungskredit FW-Lokal Obstalden
9. Schiessstand Fennen Niederurnen: Erneuerung der elektronischen Trefferanzeigen
10. Anpassung Leistungsvereinbarung FC Linth 04
11. Genehmigung Landhandel Jacques Gabriel AG, Parzelle Nr. 450, Grundbuch Oberurnen
12. Wahl GPK-Präsidium und 6 Mitglieder GPK
13. Wahl 2 Mitglieder VR TBGN
14. Wahl 2 Mitglieder VR APGN
15. Wahl 2 Mitglieder VR lintharena ag
16. Varia

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass den Stimmberechtigten die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung mit dem Bulletin sowie den zu behandelnden Traktanden und dem grünen Stimmrechtsausweis rechtzeitig zugestellt wurde. Die Unterlagen wurden frühzeitig erstellt, um für die Versammlung bereit zu sein. Am 11. März 2026 wurde das Bulletin 1 NUP und am 15. Mai 2026 das Bulletin 2 auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und stand dort zur Einsichtnahme bereit.

Somit stellt der **Vorsitzende** fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und damit beschlussfähig ist.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt.

Das Wort wird verlangt.**Markus Merz, Niederurnen**

Markus Merz beantragt die Abänderung der Traktandenliste wie folgt: Die Traktanden 12 bis 15 zu den Wahlen werden neu zu den Traktanden 2 bis 5. Die Traktanden 5 bis 7 zu den Jahresrechnungen werden neu zu den Traktanden 6 bis 8. Alle übrigen Traktanden behalten ihre Reihenfolge und werden als Nummern 9 bis 16 behandelt.

Begründung

Grundlage seines Antrages ist die Art und Weise wie die Traktandenliste des Glarner Landrates aufgebaut ist. Zuerst sollen alle Obliegenheiten besprochen werden. Dann alle Notwendigkeiten und zuletzt alles Wünschbare. Obliegenheiten sind alle Traktanden, welche zwingend am heutigen Abend abgearbeitet werden müssen, um gesetzeskonform funktionsfähig zu bleiben. Notwendigkeiten sind jene Traktanden, welche man vom Jahresablauf her heute Abend abarbeiten muss. Wünschbar sind all jene Traktanden, welche man ohne negative Folgen auf eine Gemeindeversammlung wie z. B. im Herbst hin verschieben kann.

Der **Vorsitzende** ersucht die Versammlung bei der vom GR vorgeschlagenen Reihenfolge der Traktanden zu bleiben. Die Durchführung der heutigen Versammlung würde sonst massiv erschwert werden. Man hat dieses Jahr erstmals auf den Versand vom Bulletin verzichtet. (sic!) Sämtliche Traktanden sind entsprechend vorbereitet. Der Gemeinderat hat sich sehr gut überlegt, wie man die heutige Versammlung für die Teilnehmenden am besten gestalten kann.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag des Gemeinderates dem Antrag von Markus Merz entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Antrag des Gemeinderates zu folgen. Die Traktandenliste wird demzufolge wie vom Gemeinderat vorgeschlagen abgehandelt.

Der **Vorsitzende** leitet zu Traktandum Nr. 2 über.

2. Genehmigung Jahresbericht 2025 - 2026 der Geschäftsprüfungskommission Glarus Nord

(Einführung durch GP Fridolin Staub)

Ausgangslage

Der Jahresbericht der Geschäftsprüfungskommission für den Zeitraum 2025 - 2026 ist erstmals als eigenes Geschäft traktandiert worden. Und so stellt die GPK zuhanden der Stimmberechtigten zwei Anträge. Der Gemeinderat verzichtet auf eine inhaltliche Kommentierung des Jahresberichtes. Er stellt zu den zwei Anträgen der GPK indes zwei Abänderungsanträge.

Der **Vorsitzende** erläutert den Stimmberechtigten jetzt diese Abänderungsanträge. Zu Ziffer 1 beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten:

- Der Jahresbericht der GPK sei gemäss Art. 88 des Gemeindegesetzes zur Kenntnis zu nehmen und nicht zu genehmigen.

Er erkundigt sich bei der Versammlung nach Wortmeldungen dazu.

Das Wort wird verlangt.

Madlaina Brugger, Niederurnen

Als Madlaina Brugger den Bericht der GPK zum ersten Mal gesehen hat, kam sie sich wie im falschen Film vor. Die GPK wirft dem Gemeinderat grobe Vergehen vor. Und was macht dieser? Er schweigt, wie dies auf Seite 9 im Bulletin steht: „Der Gemeinderat hat die Ausführungen der GPK und die von ihr geäußerte Kritik an seiner Tätigkeit entgegengenommen ohne dazu Stellung zu nehmen.“ Das kann nicht sein. Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen sind der Souverän. Der Gemeinderat ist das ausführende Organ. Genau dies: die Exekutive. Der Gemeinderat handelt im Auftrag der Stimmberechtigten und er hat diesen Rede und Antwort zu stehen.

Im Namen der SP stellt Madlaina Brugger deshalb einen weiteren Antrag zu diesem Traktandum. Dieser ist ein bisschen lang. Sie hat dafür die Begründung umso kürzer verfasst. Der Antrag lautet:

„Der GPK-Bericht sei zurückzuweisen. Er ist mit einer Stellungnahme des Gemeinderates zu den erwähnten Kritikpunkten zu ergänzen und der Gemeindeversammlung vom Herbst vorzulegen. Die Kritikpunkte sind insbesondere:

- Die Verzögerung der Verträge zu den Hüttli, welche zu Einnahmeausfällen von CHF 700'000 geführt hat.
- Das rechtlich dubiose Projekt der freiwilligen Mehrwertsteuerunterstellung, welches vor seinem Abbruch hohe Beratungskosten verursacht hat.
- Das Verschweigen von Schadensfällen durch Sicherheitslücken bei der IT.
- Der Konflikt zwischen dem Gemeindepräsidenten und der Ressortleiterin Bildung, der, entgegen dem ersten Eindruck der GPK, zu Beeinträchtigungen der Funktion des Ressorts Bildung führte.
- Die nicht in Angriff genommene Umsetzung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 07.11.2023 zur neuen Gemeindeorganisation.
- Die mangelnde Unterstützung des Gemeinderates für die von ihm selber an die Gemeindeversammlung gestellten Anträge.
- Die fehlenden Fortschritte bei der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten.
- Das Ignorieren der von der Landsgemeinde 2025 beschlossenen Gesetzesänderungen, das unter anderem das Verschieben des Termins der aktuellen Gemeindeversammlung zur Folge hatte.

- Das Strapazieren der Finanzbefugnisse des Gemeinderats, indem er die ersten Tranchen von wiederkehrenden Ausgaben als Nachtragskredite beschliesst, oder indem er Massnahmen für dieselbe Aufgabe in voneinander unabhängige Geschäfte aufteilt, deren Kosten unter der Grenze der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen.
- Die mit 3 Wochen sehr knapp bemessene Zeit, die der GPK zur Prüfung der Gemeindeversammlungsanträge zur Verfügung steht.

Begründung

Die Liste der Kritikpunkte ist sehr lang. Das allein ist besorgniserregend. Den einen oder anderen Fehler kann es geben. Aber nicht so viel in einem Jahr und darunter so viele Punkte von so grosser Tragweite. Die wichtigsten Konsequenzen der Fehler des Gemeinderates sind diese: Erstens sind sie teuer. Die Thematik mit den Hüttli hat die Gemeinde ein ganzes Steuerprozent gekostet. Das begonnene Projekt mit der Mehrwertsteuer war eine Geldverschwendung und indem der Gemeinderat seine Finanzbefugnisse strapaziert, gibt er Geld aus, ohne dass die Stimmberechtigten mitreden können. Madlaina Brugger kommt zum zweiten Punkt: Der Gemeinderat umgeht den Volkswillen oder er setzt sich über diesen hinweg, wenn er ihm nicht passt. Die Gemeindeversammlung vom November 2023 hat einen klaren Auftrag zur Überarbeitung der Gemeindeordnung erteilt. Vor einem Jahr erkundigte sie sich hier an dieser Stelle, wie der Zeitplan dazu aussieht. Anstelle einer Antwort gab es einen ausführlichen Vortrag, wieso das dazumal beschlossene Parlament doch nicht so gut sein könnte. Madlaina Brugger hat dazu explizit im entsprechenden Protokoll der Gemeindeversammlung nachgelesen. Denn was sie dem Gemeinderat hier vorwirft, ist ziemlich heftig. Aber es stimmt. Sie wiederholt sich: Es ist die Aufgabe des Gemeinderates Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit der Verwaltung zusammen umzusetzen. Dem kam er aber nicht nach.

Der Beschluss der Stimmbürger an der Gemeindeversammlung im November 2023 war knapp. Dem ist sich Madlaina Brugger bewusst. Nicht alle in der heutigen Versammlung wünschen sich ein Gemeindeparlament. Aber der Gemeinderat setzt sich auch in anderen Themen über die Gemeindeversammlung hinweg. Meistens tut er dies mehr versteckt, indem er eine Salami-Taktik anwendet und die Kosten für grosse Projekte in kleine Stücke aufteilt. Das tut er, damit er mit dem Geschäft nicht vor die Gemeindeversammlung gelangen muss. Das ist, wie die Stimmberechtigten nachher wohl noch hören werden, vielleicht gerade noch knapp legal. Aber so geht nicht ein Gemeinderat vor, welcher verstanden hat, dass er für das Volk arbeitet. So geht ein Gemeinderat vor, der tun möchte, was er will, ohne dass er die Berechtigung der Stimmberechtigten einholen muss.

Zu guter Letzt: Die GPK existiert dazu, damit diese von der Versammlung gewählt und in deren Auftrag dem Gemeinderat auf die Finger schaut. Diese Aufsichtsbehörde darf man nicht einfach so ignorieren. Es ist ein Schlag ins Gesicht für die Souveränität des Stimmvolkes. So kann es nicht weitergehen. Madlaina Brugger geht davon aus, dass anschliessend der Gemeindepräsident oder ein Mitglied aus dem Gemeinderat zu einzelnen Kritikpunkten von ihr oder der GPK etwas sagen wird und die Stimmberechtigten beruhigen will. Sie ersucht die Stimmberechtigten sich nicht auf dies einzulassen. Wenn die Versammlung nämlich dem Antrag von Madlaina Brugger zustimmt, kommt diese Stellungnahme in das nächste Bulletin. Als Stimmbürger oder Stimmbürgerin kann man dies dann in aller Ruhe lesen, kontrollieren, ob es vollständig ist und weitere Fragen stellen, sollten solche noch auftauchen.

Das Wort wird verlangt.

Rolf Stöckli, Präsident GPK Glarus Nord

Rolf Stöckli äussert sich nicht zum Inhalt des Textes der GPK und auch nicht zum gestellten Antrag des Gemeinderates, sondern nur zur eigenen Antragstellung der GPK. Die GPK hat den neuen Art. 88 im Gemeindegesetz so interpretiert, dass über den Jahresbericht der GPK abgestimmt werden muss. Man war sich nicht ganz sicher, hat dies der Kanzlei aber so eingereicht. Die Kanzlei hat die Interpretation so unterstützt und der Gemeinderat hat dies in der Folge für das Bulletin auch so beschlossen. Nachträglich erfolgte eine Kommunikation mit

dem Kanton, aus der sich ergab, dass es sich um eine Fehlinterpretation handeln könnte. Allerdings geht es dabei nur um die Kästlitexte. Die GPK hält deshalb an der eigenen Antragstellung fest. Ausserdem muss man auch an Art. 13 der Gemeindeordnung denken. Dort ist festgehalten, dass es in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt über die Berichte der GPK abzustimmen. Dies muss man auch beachten. Darum verbleibt die GPK bei ihrem im Bulletin abgebildeten und nicht wie auf dem Bildschirm ersichtlichen Antrag. Man ist sich aber nach wie vor nicht sicher, ob die Behandlung in dieser Art korrekt ist. Auf nächstes Jahr hin wird man dies mit dem Kanton aber sauber abklären.

Das Wort wird verlangt.

Markus Merz, Niederurnen

Markus Merz fasst sich sehr kurz. Er und der Einzelne aus der Versammlung sind die Legislative der Politischen Gemeinde Glarus Nord. Die GPK ist die Judikative der Gemeinde. Vor der folgenden Abstimmung möchte er vom Gemeinderat als Exekutive wissen, wie dieser mit dem Bericht der GPK umgehen will. Markus Merz will eine Stellungnahme zu den angeprangerten Ungereimtheiten und zu all den Defiziten hören, welche von der GPK erwähnt worden sind.

Der **Vorsitzende** erkundigt sich nach weiteren Wortmeldungen. Dies ist **nicht** der Fall.

Der Gemeinderat hat der Versammlung einen Abänderungsantrag gestellt. Von den Ausführungen von GPK-Präsident Rolf Stöckli konnte die Versammlung Kenntnis nehmen. Die Fachstelle für Gemeindefragen hat das Anliegen des Gemeinderates aufgenommen und sie hat ganz klar kommuniziert, dass eine Kenntnisnahme des Berichtes der GPK ausreichend ist. Aufgrund dessen hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, seinen Abänderungsantrag zu stellen. Ebenfalls müsste nicht einmal als separates Traktandum darüber befunden werden.

Zu Beginn seiner Ausführungen hat der **Vorsitzende** darauf aufmerksam gemacht, dass der Gemeinderat auf die inhaltliche Kommentierung des Jahresberichtes verzichtet. An dem will der Gemeinderat festhalten. Dies bedeutet nicht, dass er keine Aussagen dazu getätigt hat. Die GPK erhielt ganz klare Feedbacks vom Gemeinderat und aus der Verwaltung zu diesen doch relativ umfangreichen Punkten und zum Teil sehr schwerwiegenden inhaltlichen Verfehlungen, welche zum Vorwurf gemacht werden. Wie bereits gesagt will man dazu aber heute keine Ausführungen tätigen.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Beim Antrag von Madlaina Brugger handelt es sich um einen Ordnungsantrag. Wenn die Versammlung deren Antrag folgt, wird das Geschäft zurückgewiesen und im November 2026 neu behandelt. Wenn die Versammlung auf das Geschäft eintritt, wird in der Folge über Antrag 1 und Antrag 2 abgestimmt.

Die Anträge der GPK lauten wie folgt:

1. Der Jahresbericht der GPK sei gemäss Art. 88 des Gemeindegesetzes zu genehmigen.
2. Die am 10.12.2025 vom Gemeinderat unter Geschäftsnummer 2022-275 beschlossenen wiederkehrenden Ausgaben seien der November-GV zu einem ordentlichen Beschluss vorzulegen.

Der **Vorsitzende** unterbreitet den Rückweisungsantrag von Madlaina Brugger der Versammlung zur Abstimmung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mit 180:198 Stimmen dem Antrag von Madlaina Brugger **nicht** zu folgen und tritt somit auf das Geschäft ein.

Der **Vorsitzende** stellt den Abänderungsantrag des Gemeinderates dem Antrag der GPK entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Antrag der GPK zu folgen.

Es kommt zur Behandlung von Antrag 2 der GPK. Der Antrag des Gemeinderates dazu beinhaltet die Ablehnung davon.

Das Wort wird verlangt.

Rolf Stöckli, Präsident GPK Glarus Nord

Die GPK hat beschlossen ihren diesbezüglichen Antrag zurückzuziehen.

Begründung

Nach der Publikation des Bulletins hat der Gemeinderat genauere Abklärungen beim Kanton in Auftrag gegeben. Das Resultat war, dass für diesen Beschluss die rechtliche Grundlage geschaffen wurde, indem der Gemeinderat zuvor das entsprechende Reglement angepasst hat. Über diesen Antrag kann eigentlich gar nicht abgestimmt werden, deshalb zieht ihn die GPK zurück.

Aus der Sache kann man zwei Lehren ziehen: Erstens sieht die GPK nicht immer alles im ersten Moment gerade richtig an. Als zweiten Punkt führt Rolf Stöckli an, wie wichtig es wäre, dass Abklärungen früh genug getätigt werden und nicht erst wenn der Druck im Bulletin bereits erfolgt ist.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag durch die GPK zurückgezogen wurde und demzufolge nicht darüber abgestimmt werden muss.

Somit leitet er über zur Behandlung von Traktandum Nr. 3.

3. NUP-Aufträge aus Genehmigungsentscheid - Arbeitspaket 1

(Einführung durch GR Bruno Gallati)

Der **Vorsitzende** weist noch einmal darauf hin, dass heute zwei Sachverständige von der STW AG für Raumplanung anwesend sind: Benjamin Aebli und Christoph Zindel.

Für weitere Personen von besonderem Interesse würde der **Vorsitzende** zuerst die Zustimmung der Versammlung erfragen. Er übergibt das Wort nun an den zuständigen RL BuU, Bruno Gallati.

GR Bruno Gallati weist auf die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft hin. Diese findet sich im Bulletin 1 NUP, welches den Stimmberechtigten im März 2026 zugestellt wurde, sowie auch im Hauptbulletin (Bulletin 2) auf den Seiten 10-25.

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten haben im Rahmen der a.o. GV vom 24. und 27.04.2021, vom 16.09.2022 und vom 06.06.2023 die Gesamtrevision der Nutzungsplanung NUP II beschlossen. Diese wurde mit Genehmigungsbeschluss vom Departement für Bau und Umwelt, Kanton Glarus, vom 20.08.2024 mit einigen Vorbehalten und Hinweisen genehmigt. Aus diesem Genehmigungsentscheid geht hervor, dass einzelne Teilbereiche nicht genehmigt werden konnten. Diese offenen Punkte werden seither im Rahmen von zwei separaten Arbeitspaketen AP1 und AP2 von der Gemeinde weiterbearbeitet. Mit diesem Ziel hat der Gemeinderat sowie auch der Bereich BuU gemeinsam mit externen Planungs-Fachleuten die im Genehmigungsentscheid festgehaltenen Ergänzungs- und Überarbeitungsaufträge im Rahmen eines ersten Arbeitspaketes AP1 aufgearbeitet.

Am 04.03.2026 haben alle Haushalte das Bulletin 1 zur Teilrevision der Nutzungsplanung zur Meinungsbildung erhalten. Vom 12.03.-28.04.2026 sind diese Unterlagen zur Umsetzung des AP1 zu den Zonenplänen, Naturschutzzonen, Bauverpflichtungen und Zonierung sowie auch dem angepassten Baureglement zum wiederholten Male öffentlich aufgelegt worden. Nachfolgend werden sämtliche während dieser Auflage fristgerecht eingereichten Abänderungsanträge von den Stimmberechtigten behandelt. An dieser Gemeindeversammlung wird ein erster Teil der Umsetzung der nichtgenehmigten Teilthemen der Gesamtrevision Nutzungsplanung NUP II gemäss Genehmigungsentscheid vom Departement für Bau und Umwelt, Kanton Glarus, vom 20.08.2024 im Rahmen des AP1 traktandiert. Anlässlich der heutigen Gemeindeversammlung wird somit über die Inhalte des AP 1 sowie über die eingegangenen Abänderungsanträge debattiert und abgestimmt. Die Inhalte des AP 1 sind: Baureglement (Teilrevision Art. 36 und 63), Zonenplan Bauverpflichtungen, Zonenplan Naturschutzzone und Zonenplan Zonierung. Der RL BuU ersucht die Anwesenden auch die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf der Seite 27 in den Unterlagen zur Nutzungsplanung (Bulletin 1) sowie auf Seite 25 im Hauptbulletin (Bulletin 2) zu beachten.

GR Bruno Gallati leitet nun zu den Anträgen und der Abstimmung über diese weiter.

Als erstes kommen die eingereichten Abänderungsanträge zum Baureglement zur Abstimmung. Es ist ein Antrag zum Thema Beleuchtungsanlagen eingegangen. Der Abänderungsantrag zu diesem Thema findet sich im Bulletin 2 unter Kapitel 2.11 auf den Seiten 12-15.

Der Antrag von Frau Susanne Jenny Wiederkehr, Roseneggweg 1c, Ziegelbrücke betrifft Art. 36 im Baureglement über Beleuchtungsanlagen. Die Antragstellende hat folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Beantragte Änderungen des Gesetzestextes sind **fett** hervorgehoben.

Die zuhanden der Gemeindeversammlung vorgeschlagenen Bestimmungen in Art. 36 des Baureglements der Gemeinde Glarus Nord sind wie folgt zu ergänzen bzw. im Zweifelsfall an den Gemeinderat zurückzuweisen und im nachfolgenden Sinn zu ergänzen und der Gemeindeversammlung erneut vorzulegen:

Art. 36 Ziffer 3:

Aussenbeleuchtungen sind bewilligungspflichtig. **Das Gesuch ist öffentlich aufzulegen. Den Anstössern wird die Auflage schriftlich mitgeteilt. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 100m von der geplanten Aussenbeleuchtung entfernt ist.**

Art. 36 Ziffer 5 neuer letzter Satz:

Die Baubehörde kann ...etc. verlangen.

Die Gesuchsteller bzw. die Grundeigentümer haben jährlich unaufgefordert den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die Zielvorgaben gemäss Baubewilligung eingehalten werden. Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Auflagen, insbesondere betreffend Ein- und Ausschaltzeiten.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Antrag in diesem Sinne geprüft und diesen bereits vorgängig gestellt, so wie er heute vorliegt und auch der Versammlung zur Annahme empfohlen wird. Der Antrag des Gemeinderates besagt in Art. 36 drei zusätzliche Ziffern. Die neue Ziffer 3 besagt, dass Aussenbeleuchtungen generell bewilligungspflichtig sind. Die neue Ziffer 4 regelt, dass der Gesuchsteller im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einen nachvollziehbaren Nachweis zu erbringen hat, wie die Beleuchtungsvorhaben die Zielvorgaben gemäss vorstehender Ziffer 1 und 2 berücksichtigen und welche Anstrengungen diesbezüglich unternommen worden sind. Die neue Ziffer 5 besagt: Die Baubehörde kann, wenn das aus öffentlichem Interesse angezeigt und notwendig ist, zur Wahrung der Zielvorgaben gemäss vorstehender Ziffer 1 und 2 eine Anpassung der Beleuchtung insbesondere hinsichtlich Intensität, Beleuchtungszeit und Dauer, Blendwirkung, Farbtemperatur etc. verlangen. Dies ist, was der Gemeinderat der Versammlung beantragt.

Die Gemeinde anerkennt das Anliegen der Gesuchstellerin die Auswirkungen der Aussenbeleuchtung auf Mensch, Umwelt und Landschaft angemessen zu berücksichtigen. Die konkrete Situation im Zusammenhang mit der Reklamebeleuchtung der Berufsschule Ziegelbrücke ist der Gemeinde bekannt. Der GR zeigt auch Verständnis für das vorgebrachte Anliegen und steht diesbezüglich im Austausch mit den Verantwortlichen, um im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu einer Verbesserung der Situation beitragen zu können.

Um vergleichbare Fälle künftig möglichst vermeiden zu können, wurde im November 2024 die Vollzugsverordnung zu Reklamen im Aussenraum der Gemeinde Glarus Nord in Kraft gesetzt. Mit der vorliegenden vom Gemeinderat vorgeschlagenen Revision von Art 36 im Baureglement werden die Vorgaben des Kantons umgesetzt und die Regelung der Aussenbeleuchtung wird gezielt verstärkt. Neu unterstehen also alle Aussenbeleuchtungsanlagen der Bewilligungspflicht. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist durch den Gesuchsteller darzulegen, wie die Anforderungen zur Umweltverträglichkeit und zur Begrenzung von Lichtimmissionen eingehalten werden. Ausserdem erhält die Baubehörde ausdrücklich die Kompetenz im Einzelfall verbindliche Auflagen festzulegen, namentlich hinsichtlich Betriebszeiten, Intensität und weiterer relevanter Parameter.

Hiermit verfügt die Gemeinde über ein wirksames und differenziertes Instrumentarium, um die Auswirkungen von Aussenbeleuchtungen sachgerecht zu steuern und auf konkrete Situationen abgestimmt reagieren zu können. Die zentralen Anliegen des Antrages werden dadurch bereits weitgehend aufgenommen. Die von der Antragstellerin beantragten zusätzlichen Regelungen erweisen sich demgegenüber als nicht verhältnismässig. Eine generelle Pflicht zur öffentlichen Auflage sämtlicher Gesuche für Beleuchtungsanlagen würde unab-

hängig dieser Relevanz auch Kleinstanlagen erfassen und zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für den Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet wäre. Auch die vorgeschlagene jährliche Nachweispflicht für sämtliche Anlagen erscheint weder erforderlich noch praktikabel. Die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben wird im Rahmen der ordentlichen Aufsicht sichergestellt und bei Bedarf auch überprüft. Das Vorgehen entspricht dem üblichen Vollzug und erlaubt eine zielgerichtete Kontrolle ohne unverhältnismässige Belastung der Betroffenen und der Verwaltung. Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagene Regelung als ausgewogen, sachgerecht und vollzugstauglich. Sie gewährleistet einen wirksamen Schutz vor übermässigen Lichtimmissionen, ohne unnötige bürokratische Hürden zu schaffen. Sollten sich in der praktischen Anwendung weitergehende Bedürfnisse zeigen, können ergänzende Präzisierungen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung den Abänderungsantrag abzulehnen.

GR Bruno Gallati übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Das Wort wird verlangt.

Susanne Jenny Wiederkehr, Ziegelbrücke

Susanne Jenny Wiederkehr hält an ihren Anträgen fest. Sie ersucht die Anwesenden die vorgeschlagenen neuen Ziffern 3-5 in Art. 36 des Baureglements komplett zurückzuweisen. Damit ist der Auftrag an den Gemeinderat verbunden, dies vollständig zu überarbeiten. Die Anträge von Frau Susanne Jenny Wiederkehr für die einzelnen Artikel sind für die Anwesenden ja aus dem Bulletin ersichtlich.

Begründung.

Wieso muss ein solches Baugesuch unbedingt öffentlich aufgelegt werden? In Ziffer 1 von Art. 36 steht bereits, dass öffentliche und private Beleuchtungsanlagen auf das Notwendige zu beschränken sind. Und die Beleuchtungsanlagen müssen die Interessen von Umwelt, Wildtieren, Ortsbild und Verkehrssicherheit berücksichtigen. Diese Bedingungen müssen solche Beleuchtungsanlagen also bereits heute schon erfüllen. Für dies braucht es keine neue Bestimmung. Es stellte sich für sie nun die Frage: Wenn diese Beleuchtungsaufgaben auf das Notwendigste zu beschränken sind, warum gibt es derart gross beleuchtete Reklamen an Einkaufszentren entlang Hauptstrassen unserer Gemeinde, wo vis-à-vis so viele Wohnungen erstellt werden? Weshalb gibt es riesige rote Leuchtbuchstaben, welche die halbe Nacht mitten in den Dörfern leuchten? Und vor allem mit Bezug auf die Berufsschule Ziegelbrücke: Wieso konnte diese 5 x 5 Meter grosse Reklamen auf ihr Dach stellen, welche direkt und nur in das Wohnquartier leuchten? In Richtung Bahnhof wird ebenfalls beleuchtet. Als Stimmbürger oder Stimmbürgerin weiss man dies nicht. Dies deshalb, weil die Gemeinde im Fall der Berufsschule das Baugesuch gar nicht öffentlich aufgelegt hat. Für das Ganze war nur eine Baumeldung nötig.

Was bedeutet 'nur eine Baumeldung'? Als Nachbar hat man gar nichts erfahren von der ganzen Thematik, konnte die Unterlagen gar nicht studieren. Und eine Einsprache gegen das Projekt war schon gar nicht möglich. Allgemeingültige Regeln soll es nun auch nicht geben, denn der Gemeinderat sagt, die Vollzugsverordnung für die Beleuchtungsanlagen ist ja völlig unnötig. Nur weil jetzt in Art. 36 Ziff. 3 des Baureglements festgehalten werden soll, dass Aussenbeleuchtungen bewilligungspflichtig werden sollen. Das ändert nichts an der Tatsache, dass solche Vorhaben öffentlich aufgelegt werden müssen. Es kommt noch ein Punkt hinzu. Die Gemeinde hat Fotos von Susanne Jenny Wiederkehr gehabt. Diese wurden nun aber selbstverständlich nicht aufgeschaltet, weil man darauf sieht, wie es bei Nacht ausgesehen hat. Sonst würde die Versammlung jetzt wissen, von was sie redet.

Einwohner sind nicht nur bis 50 Meter von diesen sehr grossen Beleuchtungsanlagen auf der Berufsschule in Ziegelbrücke betroffen. Nein, diese Anlagen auf dem Dach leuchten hunderte von Metern in die Wohnquartiere hinein. Darum ist Susanne Jenny Wiederkehr der Meinung,

dass dies unbedingt öffentlich aufgelegt werden muss und nicht in einfachen Verfahren durchgewunken werden kann. Und wieso soll der Grundeigentümer nachweisen, dass er die Vorgaben der Baubewilligung bezüglich der Leuchtdauer etc. auch einhält? Was auch immer in dieser Baubewilligung steht. Als Einwohner oder Einwohnerin weiss man dies ja nicht, denn der Gemeinderat will eben keine allgemeingültigen Regeln einführen. Er will es nur in der Baubewilligung regeln. Nach konstanter durchgehender Beleuchtung durch die Berufsschule zwischen 05.00 Uhr morgens bis es wieder hell wurde, hat sich Susanne Jenny Wiederkehr dann bei der Gemeinde nach der Zulässigkeit dafür erkundigt. Die Antwort war: In der Nacht durch natürlich nicht dauernd. Sie hat nie ganz genau erfahren, von wann bis wann solche Reklamen so intensiv leuchten dürfen. Dies steht ja nur in der Baubewilligung und ist demzufolge nicht öffentlich. Die Gemeinde verlangte dann von der Antragstellerin, dass sie morgens um 04.00 Uhr Fotos machen und der Gemeinde liefern soll. Es war nicht der Kanton Glarus bzw. die Berufsschule Ziegelbrücke, welche die Einhaltung der Baubewilligung nachweisen musste. Stattdessen musste Susanne Jenny Wiederkehr den Polizisten spielen.

Und warum braucht es keine solche Vollzugsverordnung, wie der Gemeinderat der Meinung ist? Im Genehmigungsentscheid zur NUP II hat der Kanton Glarus geschrieben, dass die Bewilligungspflicht für Aussenbeleuchtungen im Baureglement geregelt werden muss. Im Baureglement muss nur stehen, dass eine Bewilligung notwendig ist. Der Gemeinderat hätte sehr wohl die Vollzugsverordnung über die Aussenbeleuchtungen auch einführen können. Aber er will dies nicht. Ihm geht es um eine freie Entscheidung. Bis zu einem gewissen Grad ist dies verständlich. Aber als Stimmbürger oder Stimmbürgerin hat man dann keine Ahnung, was man sich an Lichtverschmutzung gefallen lassen und akzeptieren muss. GR Bruno Gallati hat es gesagt und der Gemeinderat verweist in Bulletin 2 darauf, dass es ja eine Vollzugsverordnung gibt. Deshalb werde es solche Probleme gar nicht mehr geben. Dies ist aber nicht die Vollzugsverordnung über Beleuchtungsanlagen. Diese soll es eben nicht geben. Hier ist stattdessen die Rede von der Vollzugsverordnung über die Reklametafeln. Und diese wurde vom Gemeinderat bereits am 19.04.2023 genehmigt. Dies geschah also vor über 3 Jahren. Sie ist erst im November 2024 wahrscheinlich mit der NUP zusammen in Kraft getreten. In dieser von der Gemeinde geschriebenen Vollzugsverordnung steht, dass Reklametafeln auf Hausdächern gar nicht erstellt werden dürfen. Die Antragstellerin weiss nicht, wo die Leuchtreklamen der Berufsschule stehen würden, wenn sie nicht auf deren Dach platziert wären. Dort stehen sie fadengerade. In der Vollzugsverordnung zu den Reklamen steht auch, dass eine dauernde Reklame nicht mehr als 4 Meter breit sein darf. Die Antragstellerin konnte dies nicht messen und man hat ihr darüber auch keine Auskunft erteilt. Sie ist aber sicher mindestens vier Meter breit und dazu noch jeden Abend beleuchtet, auch wenn die Beleuchtung aktuell nur noch bis 22.00 Uhr erfolgt. Dies ist aber nicht geschehen, weil Susanne Jenny Wiederkehr mit der Berufsschule in Kontakt ist, sondern weil die Antragstellerin sich gewehrt und anschliessend einen Brief geschrieben hat.

Die Antragstellerin fragt sich, warum diese riesigen Reklamen notwendig sind. Warum sieht das die Gemeinde als notwendig an? Dies sind Zustände, welche die Einwohner massiv stören. In der Vollzugsverordnung zu Reklamen steht auch etwas zu den beleuchteten Reklamen: Die Verordnung über Reklamen gilt für die beleuchteten Reklamen gar nicht. Weil die beleuchteten Reklamen in der Verordnung geregelt sind, welche nun gar nicht kommen soll. Es ist nirgends geregelt was nun gilt. Und als Einwohner oder Einwohnerin weiss man vor allem nicht, was man akzeptieren muss und was nicht. Die Antragstellerin erinnert die Anwesenden daran, ob diese jetzt ein Zeichen gegen die Lichtverschmutzung setzen und an die Zukunft denken wollen. Der Antragstellerin selbst könnte es eigentlich egal sein. In der Folge bestimmt man einfach über die Verstädterung und dass rund um ihr Haus über 7-stöckige Häuser gebaut werden können. Dann sieht sie die Reklame der Berufsschule eh nicht mehr. Aber die Menschen, welche dann in diesen grossen Gebäuden wohnen, sind nicht mehr wie die Antragstellerin 300 Meter von diesen Leuchtreklamen entfernt. Bei nur 100 Metern Abstand werden diese Leuchtreklamen den neuen Einwohnern voll in ihre Räume hineinscheinen. Dem muss man sich einfach bewusst sein. Vielleicht wohnt dann ein Familienangehöriger einer heute anwesenden Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten auch in einer solchen Wohnung. Susanne Jenny Wiederkehr ersucht die Anwesenden ein Zeichen zu setzen, indem

sie ihrem Antrag entsprechen und den ganzen Antrag bzw. den neuen Artikel des Gemeinderates zurückweisen. Die Gemeinde soll noch einmal über die Bücher und sich überlegen, was man wirklich an beleuchteten Reklamen will, was man braucht und was nicht. Damit man als Einwohner oder Einwohnerin in Glarus Nord nicht noch mehr von Lichtverschmutzung betroffen ist.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der **Vorsitzende** stellt den Rückweisungsantrag von Susanne Jenny Wiederkehr dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Rückweisungsantrag von Susanne Jenny Wiederkehr zu folgen.

Der **Vorsitzende** leitet über zu Antrag 2.12 in der Thematik Baulandmobilisierung. Er übergibt das Wort wieder an GR Bruno Gallati.

GR Bruno Gallati schreitet nun zur Behandlung der Abänderungsanträge in der Thematik Zonenplan Bauverpflichtungen. Es sind zwei Anträge zur Baulandmobilisierung eingegangen. Die Informationen dazu finden sich im Bulletin 2 unter Kapitel 2.12 auf den Seiten 15-21.

Der erste Antrag wurde von Jean-Fritz Stöckli, Kännelstrasse 13, 8750 Mollis eingereicht. Er betrifft die Festsetzung der Parzellen Nr. 676 und 2382 in Mollis mit einer Bauverpflichtung. Der Antragsteller hat folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Die Gebiete Ruchenacher (insbes. Parz. 676) und Oberhof (Parz. 2382) in Mollis seien nicht mit einer Bauverpflichtung zu belasten. Die Bauverpflichtung dieser Gebiete sei daher nicht in den Zonenplan aufzunehmen.

Betroffene Festlegung des Arbeitspakets 1 (AP 1)

Der RL BuU weist die Anwesenden auf den Ausschnitt aus dem Zonenplan Bauverpflichtungen AP 1 hin. Er zeigt die betroffenen Parzellen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat Glarus Nord hat im Rahmen der Gesamtrevision NUP II bedarfsgerechte und gesetzeskonforme Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ausgeschieden. Die so festgesetzten Wohn-, Misch- und Zentrumsreservezonen sollen schrittweise und entsprechend dem effektiven Bedarf qualitativ hochwertig entwickelt und überbaut werden. Damit diese Baulandreserven nicht langfristig ungenutzt bleiben und gehortet werden, sondern für geordnete und zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen, ist die Verfügbarkeit zwingend sicherzustellen.

Das kantonale Recht stellt hierfür mit Art. 32a bis 33a des Raumplanungs- und Baugesetzes die erforderlichen Instrumente zur Verfügung. Die Gemeinde Glarus Nord hat zuerst versucht die Verfügbarkeit strategisch bedeutsamer Bauzonenreserven einvernehmlich mittels vertraglicher Vereinbarungen mit den Grundeigentümerschaften zu regeln. Dies betrifft Art. 33 RBG bzw. Art. 8a und Art. 8b des Baureglementes der Gemeinde Glarus Nord. Da dies aber nicht erfolgreich war, ist die Gemeinde mit dem Genehmigungsentscheid des Departements Bau und Umwelt, Kanton Glarus, vom 20.08.2024 verpflichtet worden die gesetzlich vorgesehenen Instrumente anzuwenden. Namentlich ist dies die Sicherstellung der Verfügbarkeiten mittels Einräumung eines Kaufrechtes gemäss Art. 33a RBG.

Die Gemeinde hat sich in der Folge vertieft mit der Umsetzung dieser Vorgaben auseinandergesetzt und bewusst eine zurückhaltende und verhältnismässige Anwendung gewählt. Als strategisch bedeutsame Bauzonenreserven gelten in Glarus Nord zusammenhängende

Bauzonenreserven mit einer Gesamtfläche von mindestens 5'000 m². Dies ist anders ausgedrückt eine halbe Hektare oder 50 Aren, unabhängig der Eigentumsverhältnisse oder der Parzellierungen. Diese Schwelle stellt sicher, dass nur grössere für die Siedlungsentwicklung relevante Flächen erfasst werden und kleinere Gebiete aus einem oder mehreren Grundstücken nicht unverhältnismässig betroffen sind. Zudem ist der Schwellenwert von 5'000 m² identisch mit der Regel zur Erstellung eines Überbauungsplanes in den Dorfzonen gemäss Art. 60 des Baureglementes der Gemeinde.

Die Sicherstellung der Verfügbarkeit der strategischen Bauzonenreserven mittels einer Bauverpflichtung im Zonenplan stellt einen Eingriff in das Eigentum dar. Dieser ist jedoch durch das überwiegende öffentliche Interesse an einer haushälterischen Bodennutzung, durch die klaren bundes- und kantonrechtlichen Grundlagen sowie Auftrag aus dem übergeordneten Recht gerechtfertigt. Die Grundstücke Nr. 676 und 2382 sind nach den angewendeten Kriterien als strategische Bauzonenreserven für eine gesamtheitliche Bebauung, Erschliessung und Gestaltung essenziell. Die Parzellen Nr. 676 und 2382 befinden sich innerhalb der nutzbaren, geeigneten und vom Kanton genehmigten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und sind demzufolge mit den umliegenden noch nicht bebauten Grundstücken der Verfügbarkeit als Bauland zu unterstellen. Die künftige Erschliessung ist konzeptionell nachgewiesen und ist in den weiteren Planungsschritten zu konkretisieren.

Die der Baulandmobilisierung unterstellten Grundstücke sind gemäss Art. 33a RBG innert einer Frist von 10 Jahren nach Erschliessung zu überbauen oder zur Überbauung zu veräussern. Diese Frist ist flexibel ausgestaltet. Sie steht still, wenn Verzögerungen eintreten, welche die Eigentümerschaft nicht zu vertreten hat, wie etwa infolge von Rechtsmittelverfahren. Erst wenn ein Grundstück nach Ablauf dieser Frist weder überbaut noch veräussert ist, **kann** die Gemeinde ein Kaufrecht zum Verkehrswert ausüben. Der RL BuU betont, dass dies kein Muss ist. Dies ist auch nur unter der Voraussetzung möglich, dass im konkreten Zeitpunkt ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Ausübung dieses Rechtes somit weder automatisch noch zwingend ist. Zudem ist ein abgestuftes Verfahren vorgesehen.

Die Gemeinde hat ihr Kaufinteresse mindestens zwei Jahre im Voraus schriftlich anzukündigen. Den Grundeigentümern verbleibt somit ausreichend Zeit, um eigenständig tätig zu werden. Erst wenn auch diese Frist ungenutzt verstreicht und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, **kann** eine entsprechende Verfügung erlassen werden. Auch hier betont Bruno Gallati, dass dies kein Muss ist. Entscheidend ist, dass die heute vorgesehene Regelung keine unmittelbare Baupflicht begründet. Sie schafft vielmehr einen verlässlichen Rahmen, um sicherzustellen, dass strategisch wichtige Bauzonenreserven mittelfristig ihrer vorgesehenen Nutzung zugeführt werden können, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. Heute lässt sich nicht abschliessend beurteilen, wie sich die konkrete Situation in zehn Jahren präsentieren wird. Insbesondere ist offen, welche Flächen künftig benötigt werden, welche Grundstücke bereits überbaut sind oder veräußert werden und ob im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Erwerb überhaupt besteht. Diese Regelung stellt somit ein ausgewogenes Instrument dar. Sie wahrt die Interessen der Grundeigentümer, gewährleistet gleichzeitig die gesetzlich geforderte Baulandmobilisierung und sichert die langfristige Entwicklung der Gemeinde.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung deshalb, diesen Abänderungsantrag abzulehnen.

GR Bruno Gallati übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Das Wort wird verlangt.

Jean Fritz Stöckli, Mollis

Jean Fritz Stöckli bestätigt seinen Antrag.

Begründung

Er begründet seinen Antrag mit der ungenügenden Erschliessung. Bis heute Abend ist leider nicht einmal eine Skizze für eine Erschliessung präsentiert worden. Diese Bauverpflichtung ist

also noch lange nicht reif. Als zweite Begründung führt er die Lage am Rande des Dorfes an. Diese beiden Gebiete grenzen an die Landwirtschaftszone. Sie grenzen sogar an den Wald. Zuerst muss man doch die Baulandreserven innerhalb des Dorfes ausschöpfen und nicht am Waldrand oben beginnen zu bauen. Man kann nur innerhalb des Dorfes eine Lücke dessen füllen. Wenn man am Rand beginnt zu bauen, wird nur das Dorf grösser. Deshalb empfiehlt er den Anwesenden seinem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** erinnert die Anwesenden daran, dass diese in diesem 10-11-jährigen Prozess bis jetzt immer ihrer Linie treu geblieben sind und keine Partikularinteressen zugelassen haben. Er ersucht die Stimmberechtigten das weiterhin zu tun.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der **Vorsitzende** stellt den Rückweisungsantrag von Jean Fritz Stöckli dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Zuvor hält der **Vorsitzende** fest, dass sich noch ein Votant gemeldet hat. Man hat aber im Bulletin 1 darauf hingewiesen, dass Anträge eingereicht werden können und die Antragsteller für ein kurzes Votum Stellung nehmen können. Deshalb fragt er Lukas Brunner an, ob sein Votum extrem wichtig ist. Dieser möchte zur Versammlung sprechen.

Das Wort geht an:

Lukas Brunner, Mollis

Herr Brunner ist Anwohner und Nachbar dieser beiden Liegenschaften. Er ist nun 67 Jahre alt und seit er sich erinnern kann, ist an der Kännelstrasse nichts unternommen worden. Das Hauptproblem, warum es dort nicht vorwärts geht, liegt nicht daran, dass die Bauherren nicht bauen wollen. Das Hauptproblem ist, dass diese Liegenschaften nicht genügend erschlossen sind. Und an dieser Situation hat sich seit 50 Jahren nichts geändert. Das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus hat im Jahr 2020 sehr deutlich gemacht, dass ohne eine bessere Erschliessung, besser gesagt Verkehrserschliessung mit Berücksichtigung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer, keine weiteren Überbauungspläne an diesem Ort genehmigt werden können.

Man muss jetzt nicht angeben, es gehe um Baulandhortung. Vielmehr geht es darum, dass die Gemeinde bis jetzt nicht Wirksames, Spürbares unternommen hat, um diese Erschliessung zu verbessern. Wenn man im Erschliessungsplan der Gemeinde Glarus Nord diesbezüglich nach einem Projekt sucht, findet man nichts. In den Vorschlägen zum Verkehrskonzept gibt es kein Projekt bzw. Vorschlag wie man die Kännelstrasse ausbauen könnte. Dabei wäre dies schon lange nötig. Lukas Brunner beantragt der Versammlung deshalb den Antrag von Jean Fritz Stöckli unbedingt zu unterstützen. Diese Bauverpflichtung nützt in dieser Situation nichts. Darum muss sie auch nicht ausgesprochen werden.

Der **Vorsitzende** schreitet zur Abstimmung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Rückweisungsantrag von Jean Fritz Stöckli zu folgen.

Der **Vorsitzende** leitet zu Antrag 2.12.2 über. Dies ist der Antrag von Fritz und Henriette Schiesser Spitz, Im Giessen 2, 8868 Oberurnen. Er übergibt das Wort wieder an GR Bruno Gallati.

Der RL BuU erklärt, dass es hier um dieselbe Fragestellung wie beim vorgehenden Antrag geht. Thema ist also die Festsetzung der Parzelle Nr.268 Grundbuch Oberurnen mit einer Bauverpflichtung. Die Antragstellenden haben folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Es sei von der Festlegung der Baulandverfügbarkeit mittels Festlegung im Zonenplan im Falle der Parzelle Nr. 268, Grundbuch Oberurnen, Gemeinde Glarus Nord, Abstand zu nehmen.

Betroffene Festlegung des Arbeitspakets 1 (AP 1)

Der RL BuU weist die Anwesenden auf den Ausschnitt aus dem Zonenplan Bauverpflichtungen AP 1 hin. Er zeigt die betroffene Parzelle.

Stellungnahme Gemeinderat

Wie beim vorgehenden Antrag gestaltet sich die Ausgangslage im Grundsatz hier gleich. Die Gemeinde Glarus Nord hat im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung NUP II bedarfsgerechte und gesetzeskonforme Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ausgeschieden. Die so festgesetzten Wohn-, Misch- und Zentrumszonenreserven sollen schrittweise und entsprechend dem effektiven Bedarf qualitativ hochwertig entwickelt und überbaut werden. Damit diese Baulandreserven nicht langfristig ungenutzt bleiben und gehortet werden, sondern für eine geordnete und zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen, ist die Verfügbarkeit zwingend sicherzustellen.

Das kantonale Recht stellt hierfür mit Art. 32a und 33a RBG die erforderlichen Instrumente zur Verfügung. Die weiteren Ausführungen, welche sich Bruno Gallati jetzt erspart, sind dieselben, welche er beim vorgängigen Antrag getätigt hat. Entscheidend ist aber auch, dass die heute vorgesehene Regelung keine unmittelbare Baupflicht begründet. Sie schafft vielmehr einen verlässlichen Rahmen, um sicherzustellen, dass strategisch wichtige Bauzonenreserven mittelfristig ihrer vorgesehenen Nutzung zugeführt werden können, sofern ein entsprechender Bedarf vorliegt. Wie sich die konkrete Situation in 10 Jahren präsentieren wird, lässt sich heute selbstverständlich nicht abschliessend beurteilen. Insbesondere ist offen, welche Flächen künftig benötigt werden, welche Grundstücke bereits überbaut sind oder veräussert werden und ob im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erwerb überhaupt besteht. Die Regelung stellt somit ein ausgewogenes Instrument dar. Sie wahrt die Interessen der Grundeigentümerschaft, gewährleistet gleichzeitig die gesetzlich geforderte Baulandmobilisierung und sichert die langfristige Entwicklung der Gemeinde.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung auch in diesem Geschäft die Ablehnung des Abänderungsantrages.

GR Bruno Gallati übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Das Wort wird verlangt.

Fritz Schiesser, Oberurnen

Fritz Schiesser stellt den Antrag, dass das Grundstück Nr. 268 von der Bauverpflichtung ausgenommen werden soll.

Begründung

Es ist korrekt, dass dieses Grundstück etwas mehr als 5'000 m² umfasst. Es liegt aber zwischen dem Giessen und der Rauti. Das bedeutet, dass der Abstand der Bäche um einiges grösser als bei einer normalen Baugrenze ist. Damit fällt es auch unter die Grenze von 5'000 m². Als zweite Begründung führt er an, dass man keine Baulandhortung betreiben will. Der Gemeinde wurde ein Bauprojekt eingereicht. Der Gemeinderat hat dieses aber nicht beantwortet und hinausgeschoben. Er hat gewisse Unterlagen verloren, diese anschliessend aber wiedergefunden. Plötzlich erhielten die Antragstellenden dann einen Brief mit der Mitteilung, dass das Baugesuch sistiert und nun Teil der Nutzungsplanung sei. So gestaltet sich der Umgang mit den Einwohnern in diesem Dorf. Das bedeutet, dass der Wille zum Bauen da war, die Gemeinde dies aber verunmöglicht hat.

Warum? Er verweist auf das räumliche Dorfbild. Die Gemeinde hat in der Zwischenzeit eine Studie erstellen lassen, in welcher das Grundstück Nr. 268 wunderbar wegen seinen Bäumen

und auch wegen der katholischen Kirche dargestellt wird. Dies sei das Dorfzentrum von Oberurnen. Die Stimmberechtigten könnten dies nachlesen. Im iibligg hat der Gemeinderat dies noch einmal hervorgehoben. Damit ist die Thematik hinausgeschoben worden und man konnte nicht bauen. So ging die Gemeinde sehr guter Steuerzahler verlustig, welche man ins Dorf gebracht hätte. Und nun ein paar Jahre später sollte man verpflichtet werden das Grundstück zu überbauen. Dies ist nicht akzeptabel. Der Gemeinderat spricht auch im Bulletin davon, dass man eine einvernehmliche Lösung mittels eines Vertrags suchen wollte. Der Vertrag des Juristen Stathakis sei aber ein unanständiger Knebelvertrag. Damit wären nur noch Kosten für Steuern, Unterhalt und Versicherungen übriggeblieben. Und die Gemeinde hätte alle Rechte gehabt und somit machen können, was ihr gerade gepasst hätte. Es wäre ihr sogar möglich gewesen gewisse Aspekte im Grundbuch eintragen zu lassen. Natürlich hat man dem nicht zugestimmt. Fritz Schiesser ist sich sicher, dass kein Primarschüler einen solchen Vertrag unterschreiben würde.

Hinzu kommt die Erschliessung. In einem anderen Dokument hat man gesehen, dass die Gemeinde nicht von Süden her über Neuquartierstrassen, sondern vom Norden her erschliessen will. Die Erschliessung soll direkt neben dem Haus von Fritz Schiesser, 6 Meter von diesem entfernt, erfolgen. Die Parzelle würde somit komplett durchschnitten und wäre für nichts mehr zu gebrauchen. Bei 6 Metern kann man sich selbst ausrechnen, wie weit das Quartier erschlossen wird. Und nun spricht man plötzlich davon, dass man keine Bauhörung betreiben darf. Dies war nie Absicht der Antragstellenden. Der Wille zum Bauen war da. Man sieht, dass jetzt im Feld bei Näfels im Krumm 98 Wohnungen gebaut werden, in Niederurnen ein ganz neues Quartier entsteht und in Ziegelbrücke 148 Wohnungen gebaut werden. Und hier will man wegen einer Handvoll Wohnungen auf Gedeih und Verderb dieses Grundstück nun überbauen. Damit bekunden die Antragstellenden Mühe. Hinzu kommt, dass die Gemeinde weder bei der Studie noch beim Bauprojekt jemals mit den Antragstellenden Kontakt aufgenommen oder diese informiert haben. Dies ist keine Art und Weise.

Die Parzelle wird überbaut werden. Im Moment gibt es aber kein Bauprojekt. Fritz Schiesser will sich aber nicht drängen lassen, irgendetwas zu unternehmen, nur damit die Gemeinde zu ihrem Recht kommt. Er ist sich absolut sicher: Der Gemeinderat hat nun so beschwichtigt und erklärt, dass hier nur gebaut wird, wenn es absolut nötig ist. Wenn die Gemeinde bauen will, findet sie auf jeden Fall einen Grund dafür. Die Botschaft hört der Antragsteller wohl, ihm fehlt aber der Glaube daran. Darum ersucht er die Anwesenden seinem Antrag zu entsprechen und die Parzelle Nr. 268 von einer Bauverpflichtung zu entbinden.

Der **Vorsitzende** informiert die Stimmberechtigten, dass das besagte Baugesuch aus dem Jahr 2019 stammt.

Der **Vorsitzende** stellt den Abänderungsantrag von Fritz und Henriette Schiesser Spitz dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Abänderungsantrag von Fritz und Henriette Schiesser Spitz zu folgen.

Der **Vorsitzende** leitet über zu Antrag 2.13.1 in der Thematik Zonenplan Naturschutzzonen. Dafür übergibt er das Wort wieder an GR Bruno Gallati.

Der RL BuU erklärt, dass zwei Abänderungsanträge zur Abgrenzung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen eingegangen sind. Die Informationen dazu finden sich im Bulletin 2 unter Kapitel 2.13 auf den Seiten 21 – 25. Der Antrag von Stefan Leuzinger, Beat Weber und Ruedi Uhlmann betrifft die Abgrenzung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen.

Die Antragstellenden haben folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Die Abgrenzung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen ist so zu gestalten, dass im Bereich der wasserführenden Aufweitung jederzeit der Zugang für die Geschiebeentnahme

möglich ist. Zu diesem Zweck ist der Perimeter der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen anzupassen und eine Zone in der wasserführenden Aufweitung auszuscheiden, die nicht zur Naturschutzzone gehört.

Betroffene Festlegung des Arbeitspakets 1 (AP 1)

Der RL BuU weist die Anwesenden auf den Ausschnitt aus dem Zonenplan Naturschutz zonen AP 1 hin. Er zeigt die betroffenen Parzellen.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Schutz wertvoller Lebensräume ist gemäss übergeordnetem Recht mittels nutzungsplanerischer Massnahmen sicherzustellen. Für besonders schützenswerte Lebensräume sind grundeigentümerverbindliche Freihalte- oder Schutz zonen festzulegen. Dazu gehören insbesondere Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung, die im kantonalen Richtplan festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie die kommunalen Naturschutzgebiete und inventarisierte Einzelelemente. Die Gemeinde Glarus Nord hat diesen Auftrag ergänzend zur bestehenden kantonalen Schutzfestlegung bereits weitgehend durch die Ausscheidung der Naturschutz zonen umgesetzt. Im Genehmigungsentscheid vom 20.08.2024 hat das DBU jedoch festgestellt, dass einzelne Perimeter anzupassen sind, da sie nicht vollständig mit den übergeordneten Schutzgebieten übereinstimmen. Dies betrifft unter anderem das Gebiet Chli-Gäsitschachen. Die Gemeinde wurde deshalb ausdrücklich verpflichtet diese Naturschutz zonen in diesen Bereichen an die kantonalen und nationalen Schutzperimeter anzupassen und grundeigentümerverbindlich festzulegen.

Die nun vorliegende Festsetzung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen erfolgt in direkter Umsetzung dieses verbindlichen Auftrags und stützt sich auf die massgeblichen kantonalen Inventare. Gemäss Art. 20 der kantonalen Bauverordnung sind Naturschutz zonen grundsätzlich von Überbauungen freizuhalten. Zulässig bleiben Nutzungen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind und natürlich insbesondere dem Schutz der empfindlichen Lebensräume dienen, wobei eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Schutzziele weiterhin möglich sein soll. Zudem sind standortgebundene Massnahmen, namentlich zum Schutz vor den Naturgefahren, ausdrücklich zulässig. Vor diesem Hintergrund können auch Geschiebeentnahmen als zulässige standortgebundene Massnahmen im Sinne von Art. 48 Ziff. 3 des Baureglements qualifiziert werden, sofern sie funktional dem Hochwasserschutz dienen und auf den konkreten Standort angewiesen sind. Der Spielraum ergibt sich unter anderem aus Art. 9 Ausnahmen im Schutzbeschluss Chli-Gäsitschachen.

Der Hochwasserschutz entlang der Linth hat für die Gemeinde hohe Priorität. Dies wird auch durch das Reglement über den Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindebiet Glarus Nord vom 06.06.2023 unterstrichen. Es ist sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz jederzeit funktionstüchtig bleibt und der Abfluss durch die Linth und durch den Escher-Kanal nicht beeinträchtigt wird. Gemäss Art. 2 Schutzauftrag des Reglements über den Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord hat sich der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen für den Erhalt des Linthwerks in seinem aktuellen Bestand einzusetzen. Die Ausscheidung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen steht diesen Anforderungen nicht entgegen. Insbesondere bleibt für den Hochwasserschutz notwendige präventive oder ereignisbedingte Geschiebeentnahme weiterhin zulässig. Dies wurde durch die zuständige Fachstelle auf Anfrage der Gemeinde am 05.05.2026 bestätigt. Zusammenfassend setzt sich die Gemeinde mit der vorliegenden Festlegung, einem verbindlichen kantonalen Auftrag, ein und setzt diesen auch um. Sie gewährleistet den gesetzlich geforderten Schutz wertvoller Lebensräume und stellt gleichzeitig sicher, dass zentrale öffentliche Interessen wie der Hochwasserschutz uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten deshalb den Abänderungsantrag abzulehnen.

GR Bruno Gallati übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Das Wort wird verlangt.**Stefan Leuzinger, Mollis**

Stefan Leuzinger erläutert seinen Antrag: Das erwähnte Gebiet befindet sich am Escher-Kanal oberhalb des Walensees. Mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit hat die Gemeindeversammlung vom 06.06.2023 dem Reglement über den Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord zugestimmt. Beim Abänderungsantrag geht es im Wesentlichen darum, dass die Grenzen der Naturschutzzone in der Aufweitung Chli-Gäsitschachen am Escher-Kanal so angepasst werden, dass das Geschiebe in Zukunft nur noch dort und nirgendwo anders ausgebaggert wird. Dies ist für den Erhalt des Linthwerks, wie dies auch das Reglement bestimmt, sehr wichtig.

Gemäss Schutzbeschluss wird die Kiesentnahme im Naturschutzgebiet nicht explizit ausgeschlossen. Für einen solchen Eingriff sind also sehr hohe bürokratische Hürden zu überwinden und mögliche temporäre Einsprachen sind zu berücksichtigen. Zu jedem Zeitpunkt muss eine Entnahme ohne Einschränkung von diversen Umweltverbänden ohne Wenn und Aber und vor allem präventiv möglich sein.

Der Regierungsrat hat am 20.08.2024 eigenmächtig darüber entschieden, wie ein kantonales Naturschutzgebiet auf dem Gemeindegebiet von Glarus Nord aussehen soll. Er erinnert die Stimmberechtigten an die Wichtigkeit, dass die Stimmberechtigten darüber entscheiden. Nun hat man als Souverän noch einmal die Gelegenheit, die Eigenmächtigkeit der Regierung zu korrigieren. Wenn die Versammlung dem Abänderungsantrag zustimmt, erledigt sich damit als einzige Geschiebeentnahme am Escher-Kanal gleichzeitig das Projekt einer zweiten Aufweitung im Kunderriet. Stefan Leuzinger ersucht die Stimmberechtigten dem Abänderungsantrag unverändert zuzustimmen.

Das Wort wird verlangt.**Beat Weber, Mollis**

Beat Weber möchte auf einen weiteren Punkt hinweisen, warum die Annahme des Antrags auch für die Hochwassersicherheit so wichtig ist. Im Bulletin auf Seite 22 heisst es wörtlich: «...dass aufgrund des Geschiebehaushalts und Massnahmen zum Geschiebehaushalt voraussichtlich im Bereich von Chli-Gäsitschachen keine periodische Geschiebeentnahme zu erwarten sei.».

Was heisst dies konkret? Es bedeutet nichts anderes, als dass man einen Teil dieser 30'000 - 40'000 m³ Geschiebe, welche die Glarner Linth jedes Jahr liefert, an einer anderen Stelle ausbaggern will. Die Glarner Regierung und die Linthverwaltung haben ja die Idee, dass das Kunderriet einer zweiten Aufweitung weichen und das Geschiebe dann dort ausgebaggert werden soll. Hierzu ist folgendes zu sagen: Weder die Regierung noch die Linthverwaltung haben je kommuniziert, mit was für Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Bewirtschaftung einer zweiten Aufweitung in Zukunft zu rechnen ist. Sollte die Idee einer zweiten Aufweitung im Kunderriet umgesetzt werden: Was würde dies Glarus Nord in Zukunft kosten? Nur bis die Aufweitung erstellt wäre, aber auch noch die Erschliessung, so dass Lastwagen und nötige Maschinen für die Ausbaggerung herangeführt werden können. Für dies würde wieder eine sehr teure zweite Infrastruktur nötig sein, nur damit das Geschiebe an einem anderen Ort bewirtschaftet werden könnte.

Deshalb sind die Antragsteller der Ansicht, dass auch in Zukunft die Bewirtschaftung von Geschiebe jederzeit und ohne Einschränkung durch irgendwelche Schutzbeschlüsse im Chli-Gäsitschachen, wo die teure Infrastruktur bereits besteht, gewährleistet werden muss. Und nicht, dass man nach einem Schutzbeschluss beim Fliessgewässer sagen muss, jetzt braucht es eine zweite Ausweitung, weil die Bewirtschaftung im Chli-Gäsitschachen von Gesetzes wegen nicht mehr möglich ist. Deshalb ersucht Beat Weber die Stimmberechtigten dem Abänderungsantrag unverändert zuzustimmen.

Das Wort wird verlangt.

Hans-Rudolf Kubli, Näfels

Im Namen der Grünen Glarus Nord ersucht er die Stimmberechtigten den gerade zu behandelnden Antrag und den folgenden abzulehnen.

Begründung

Der Hochwasserschutz ist gewährleistet. Gemäss Art. 9 des Schutzbeschlusses darf das Linthwerk Geschiebe entnehmen. Dies ist auch innerhalb der Schutzzone ohne Bewilligungspflicht als Unterhaltsmassnahme möglich. In der Praxis war es bis jetzt einmal nötig, dass Geschiebe entnommen werden musste. Man spricht hier von einem Zeitraum zwischen 5-10 Jahren, um die Sicherheit zu gewährleisten. Es gibt also kein Hochwasser-Schutzproblem, wie die Anträge suggerieren zu lösen.

Das Linthwerk nimmt seine Verantwortung ernst. In der Auseinandersetzung um das Chli-Gäsitschachen kommt leider zu kurz, wie wichtig dieses Schutzgebiet ist. Das Chli-Gäsitschachen ist eines der wertvollsten Schutzgebiete im Kanton. Es schützt stark bedrohte Amphibien, Vögel und Fische. Die grösste Gelbbauchunken-Population findet sich dort. 80% der einheimischen Tierarten leben in intakten Gewässerräumen. Aber nur noch 5% der Gewässer sind noch naturnah. Darum umfasst diese Schutzzone die Linth, den Rütelibach und die umliegenden Gewässerräume. Nimmt man das Gewässer aus diesem Verbund heraus, funktioniert das Schutzgebiet einfach nicht mehr. Auch für die Fische ist dieses Schutzgebiet entscheidend. In den letzten 45 Jahren sind 85% des Fischbestandes in der Linth verschwunden. Und im Chli Linthli und im Chli-Gäsitschachen finden sie noch solche Laichstellen, wo eine Fortpflanzung möglich ist. Es stellt sich nun die Frage: Geht es wirklich um die Kiesentnahme oder soll einfach diese Schutzzone zurückgestutzt werden? Hans-Rudolf Kubli ersucht die Stimmberechtigten gegen die beiden Abänderungsanträge zu stimmen.

Der **Vorsitzende** weist die Stimmberechtigten noch einmal auf die Ausführungen von GR Bruno Gallati hin. Der Gemeinderat hat den Auftrag diese Grenzen zu bereinigen. Die Umsetzung dieses Auftrages legt man heute der Versammlung vor. Wenn diese nun dem Abänderungsantrag zustimmt, hat der Gemeinderat seinen Auftrag nicht erfüllt.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der **Vorsitzende** stellt den Abänderungsantrag von Stefan Leuzinger/Beat Weber/Ruedi Uhlmann dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Abänderungsantrag von Stefan Leuzinger, Beat Weber und Ruedi Uhlmann zu folgen.

Der **Vorsitzende** leitet über zu Antrag 2.13.2 in der Thematik Zonenplan Naturschutzzonen. Wiederum übergibt er das Wort an GR Bruno Gallati.

Der RL BuU erläutert den Antrag von Frau Lisabeth Schnyder, Wiesenstrasse 15, 8865 Bilten zur Abgrenzung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen.

Die Antragstellerin hat folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Zonenplan Naturschutzzone 2.6 Punkt – Chli Gäsitschachen, sei ohne das Gewässer auszuscheiden.

Betroffene Festlegung des Arbeitspakets 1 (AP 1)

Der RL BuU weist die Anwesenden auf den Ausschnitt aus dem Zonenplan Naturschutzzonen AP 1 hin. Er zeigt die betroffenen Parzellen.

Stellungnahme Gemeinderat

Gleich wie beim vorgehenden Antrag gestaltet sich die Ausgangslage ähnlich. Der Schutz wertvoller Lebensräume ist gemäss übergeordnetem Recht mittels nutzungsplanerischer Massnahmen sicherzustellen. Für besonders schützenswerte Lebensräume sind grundeigentümerverbindliche Freihalte- oder Schutzzonen festzulegen. Hierzu zählen insbesondere Biotop von nationaler und kantonaler Bedeutung nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz, die im kantonalen Richtplan festgelegten Vorranggebiete Natur und Landwirtschaft sowie auch kommunale Naturschutzgebiete und inventarisierte Einzelelemente.

Die Gemeinde Glarus Nord hat diesen Auftrag ergänzend zu den bestehenden kantonalen Schutzfestlegungen bereits weitgehend durch die Ausscheidung von Naturschutzzonen umgesetzt. Im Genehmigungsentscheid vom 20.08.2024 hat das DBU jedoch festgestellt, dass einzelne Perimeter anzupassen sind, da diese nicht vollständig mit den übergeordneten Schutzgebieten übereinstimmen. Dies betrifft unter anderem eben auch das Gebiet Chi-Gäsitschachen. Die weiteren Ausführungen möchte der RL BuU abkürzen, da diese teilweise gleich wie beim vorgehenden Antrag sind und damit man schneller fortschreiten kann.

Im Weiteren ist zu vermerken, dass Anträge zu Inhalten des übergeordneten Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht behandelt werden können und nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung AP 1 sind. Zusammenfassend setzt die Gemeinde mit der vorliegenden Festlegung einen verbindlichen kantonalen Auftrag um, gewährleistet den gesetzlich geforderten Schutz wertvoller Lebensräume und stellt gleichzeitig sicher, dass zentrale öffentliche Interessen wie der Hochwasserschutz uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Abänderungsantrag abzulehnen.

Der RL BuU erlaubt sich noch einige Ergänzungen zum vorgehenden Geschäft bzw. den dort geäusserten Argumentationen. Es wurde gesagt, dass die Geschiebeentnahme bei einer Schutzzone nicht mehr möglich ist. Diese Aussage ist nicht korrekt. Die Gemeinde hat auch vom Kanton die Auflage bzw. die Aussage erhalten, dass dies auch in der Schutzbestimmung Chli-Gäsitschachen ganz klar geregelt ist. Es muss jederzeit gewährleistet sein. Es braucht in jedem Fall eine Bewilligung, ob diese Fläche ausgeschieden ist oder nicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Schutzzone handelt oder nicht. Bei einem Notfall kann man auch in einer Schutzzone direkt das Material herausholen, wenn dieses gefährlich ist. Ob es in der Schutzzone liegt oder nicht, ändert nichts am Bewilligungsprozess. In jedem Fall darf das Geschiebe entnommen werden, wenn dies nötig ist.

GR Bruno Gallati übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Das Wort wird verlangt.**Lisabeth Schnyder, Bilten**

Lisabeth Schnyder führt an, dass die Linienführung und Festlegung der Zonen im Chli-Gäsitschachen von sehr grosser Bedeutung hinsichtlich der Geschiebebewirtschaftung und dem anfallenden Unterhalt sind. Ein Fall ist besonders hervorzuheben: Hochwasserereignisse. Bei einem solchen Ereignis kommen Feuerwehr und Zivilschutz zum Einsatz. Bei Schäden aus einem Hochwasserereignis wird die kantonale Gebäudeversicherung glarnerSach zur Kasse gebeten.

Frau Schnyder hat mit einem Vertreter der glarnerSach gesprochen. Sie wollte wissen, wie die Sachlage bei einem Krisenereignis wie Hochwasser aussieht. Auch wollte sie sich danach erkundigen, wie es aussehen würde, wenn Verantwortliche des Krisenstabs und der Feuerwehr eine vorsorgliche Geschiebebewirtschaftung veranlassen würden. Die Sachlage gestaltet sich folgendermassen: Wenn die Feuerwehr, Zivilschutz und Krisenstab zum Einsatz kommen, weil die Situation im Chli-Gäsitschachen Gefahren birgt und Überschwemmungen drohen, kann in einem Naturschutzgebiet nicht einfach eine Geschiebeentnahme veranlasst werden.

Verschiedene Akteure wie die Linthverwaltung, das Amt für Umwelt und der Krisenstab müssen sich zuerst einmal über das Vorgehen einig werden und es braucht eine Sonderbewilligung, um das Geschiebe ausheben zu können. Würden der Zivilschutz, Feuerwehr und Krisenstab diese Hochwassergefahr direkt abwehren, droht diesen eine Anzeige wegen Unverhältnismässigkeit und Nichteinholen einer Sonderbewilligung. Will man präventiv Geschiebe ausheben, weil der Unterhalt nicht regelmässig oder gar nicht erfolgt, müsste man mit der bisherigen Linienführung eine Sonderbewilligung beim Regierungsrat einholen. Dies dauert und bis dahin kann ein drohendes Hochwasser schon längstens über die Ufer treten.

Würde man die Linienführung im Chli-Gäsitschachen auf der Linienführung des nationalen Schutzgebietes belassen, wäre für eine Geschiebebewirtschaftung und den entsprechenden Unterhalt keine Sonderbewilligung notwendig. Die aktuelle Linienführung, von der man jetzt gerade spricht, geht weit über das nationale Schutzgebiet hinaus. Das nationale Schutzgebiet ist eigentlich kleiner eingeteilt als dasjenige, welches der Kanton nun ausscheiden will. Auch könnten zuständige Fachleute diese Geschiebebewirtschaftung ohne Sonderbewilligungen und Einschränkungen veranlassen. Das ist für einen Krisenstab, Zivilschutz und Feuerwehr sehr wichtig, da bei einem ausserordentlichen Ereignis ein uneingeschränktes Handeln für zuständige Verantwortliche sehr wichtig ist. Nur so sind Schäden vermeidbar, bei denen sonst ohne aufwendige Sonderbewilligung mit einer drohenden Anzeige gerechnet werden müsste. Für die Einsatzleute und die Schadenverminderungskosten braucht es dringend eine Anpassung der Linienführung, wo es keine Sonderbewilligung braucht. Dies ist die Linie des eidgenössisch ausgeschiedenen Gebietes. Jegliche andere Linienführung ist eine Behinderung bei einer Geschiebebewirtschaftung oder bei fehlendem Unterhalt. Das Fazit der Antragstellerin ist, dass Sonderbewilligungen die Bewirtschaftung und den Unterhalt verkomplizieren.

Lisabeth Schnyder ersucht die Anwesenden, ihren Antrag betreffend Linienführung des Schutzgebietes zu unterstützen. Diese soll auf die Linie des national ausgeschiedenen Schutzgebiets zurückgesetzt werden.

Das Wort wird verlangt.

Priska Müller Wahl, Niederurnen

Priska Müller Wahl erinnert die Anwesenden daran, dass die Nutzungsplanung ein kompliziertes Thema ist. Sie versucht mit ihrem Antrag ein bisschen abzukürzen. Als Stimmbürger oder Stimmbürgerin muss man sich bewusst sein, dass jeder zurückgewiesene Antrag wieder vor die Gemeindeversammlung gelangt. Falls ein solcher rechtswidrig ist, wie in diesem Fall, ist ein neues Arbeitspaket die Folge. Sie beantragt deshalb, dass der Gemeinderat über seinen Antrag nicht abstimmen lässt, weil er rechtswidrig ist. Falls der Gemeinderat trotzdem auf einer Abstimmung besteht, beantragt Priska Müller Wahl der Versammlung Ablehnung des Antrages, wie dies der Gemeinderat empfiehlt.

Auf Seite 25 im Bulletin sieht man ja, dass über Anträge, welche übergeordnetes Recht betreffen, nicht abgestimmt werden kann. GR Bruno Gallati hat in seinen Ausführungen extra darauf verwiesen. Die Antragstellerin empfiehlt der Versammlung deshalb das Verfahren jetzt abzukürzen, den Antrag jetzt abzulehnen und nicht etwas auszuarbeiten, was dann doch nicht angenommen werden kann.

Warum ist das so? Frau Schnyder hat gesagt, dass dies ein kantonaler Schutzplan ist. Nein, dieser Schutzplan gilt und ist vom Regierungsrat genehmigt. Ausserdem hat dieser einen Perimeter, welcher grösser ist. Die Gemeinde darf diesen also gar nicht unterschreiten. Dies ist ganz klar widerrechtlich. Dann gibt es eigentlich Art. 47 Abs. 1 im Gemeindegesetz, in dem es heisst: „Über rechtswidrige Anträge darf nicht abgestimmt werden.“ In Abs. 3 heisst es weiter, dass der **Vorsitzende**, also der Gemeindepräsident, darüber entscheiden kann.

Wenn die Stimmberechtigten ihre Zustimmung erteilen, verkürzt sich das Verfahren um einiges. Dann hat man Beispiele und diese wird man in den nächsten Gemeindeversammlungen im Arbeitspaket 2, 3 etc. haben, welche alle vom Kanton nicht genehmigt werden konnten, weil sie rechtswidrig sind. Es macht keinen Sinn, dass man zuhänden der Gemeindever-

sammlungen Thematiken traktandiert, welche rechtswidrig sind. Darum ersucht sie den Gemeinderat seinen Antrag zurückzuziehen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, ersucht sie die Stimmberechtigten den Antrag abzulehnen. Die Folge wäre sonst ein grosser Aufwand in der Verwaltung, also bei der Gemeinde und beim Kanton. Das Geschäft würde wieder an die Gemeinde retourniert, kostet die Stimmberechtigten wieder externe Berater und vermutlich auch noch zusätzliche Rechtsberater. Letztlich sind dies alles Steuergelder der Stimmberechtigten und es nützt nichts.

Der **Vorsitzende** erklärt den Anwesenden, dass der Gemeinderat über seinen Antrag abstimmen lassen wird. Die GPK hat den Gemeinderat angefragt, ob dieser Antrag der Gemeindeversammlung vorgelegt werden darf. Die Antwort war ein ganz klares Ja. Mit dem zweiten Teil der Argumentation von Priska Müller Wahl, dass die Versammlung den Antrag ablehnen soll, ist er sehr wohl einverstanden. Dies deckt sich mit dem Antrag des Gemeinderates. Er ruft Lisabeth Schnyder in Erinnerung, dass in der Nacht vom 30. Oktober auf den 01. November 2024 die Ardega Deponie abgerutscht ist und die Linth aufgestaut wurde. Dies war eine ähnliche Situation. Die entsprechenden Organe, welche handeln mussten, konnten selbstverständlich eingreifen.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der **Vorsitzende** stellt den Abänderungsantrag von Lisabeth Schnyder dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Antrag des Gemeinderates zu folgen.

Es folgt die Behandlung von Traktandum Nr. 4.

4. Teilrevision Gemeindeordnung

(Einführung durch Gemeindepräsident Fridolin Staub)

Ausgangslage

Der **Vorsitzende** erläutert: Die organisatorische Ausgestaltung der Gemeinde Glarus Nord befindet sich seit geraumer Zeit in Überprüfung und Überarbeitung. Einerseits hat die Gemeindeversammlung am 07.11.2023 im Grundsatz beschlossen das Gemeindeparlament wieder einzuführen. Andererseits hat die Landsgemeinde am 04.05.2025 wesentliche Änderungen des Gemeindegesetzes sowie auch des Gesetzes über Schule und Bildung beschlossen, welche unmittelbare Auswirkungen auf die Organisation der Glarner Gemeinden haben. Für die Überprüfung der Organisation hat der Gemeinderat ein zweistufiges Vorgehen beschlossen. Nun sollen in einem ersten Schritt mit einer Teilrevision der Gemeindeordnung, welche auf den 01.08.2026 in Kraft tritt, diejenigen Bestimmungen angepasst werden, welche infolge Anpassung des Gemeindegesetzes und des Bildungsgesetzes notwendig sind. Ebenso sollen diejenigen Bestimmungen, welche veraltet oder infolge gesetzlicher Änderungen oder faktischen Ausgangslagen angepasst werden müssen, revidiert werden. Die teilrevidierte Gemeindeordnung soll per 01.08.2026 in Kraft treten. Sowohl das neue Bildungsreglement als auch die Bildungsverordnung der Gemeinde Glarus Nord sind genehmigt und werden auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Es kommt nun zur Beratung der Teilrevision der Gemeindeordnung. Der **Vorsitzende** schlägt der Versammlung folgendes Vorgehen vor: Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt. Bei Eintreten auf das Geschäft, wird man anhand der Synopse die Artikel einzeln abhandeln. Die Synopse ist auf dem Bildschirm und im Bulletin auf Seite 27 zu finden. Die Behandlung soll zügig erfolgen. Der **Vorsitzende** ersucht deshalb die Votanten zum Geschäft sich rechtzeitig bereitzuhalten.

Es erfolgen **keine** Wortmeldungen zum Eintreten auf das Geschäft. Somit wird auf dieses eingetreten.

Artikel 3	Organe	Keine Wortmeldungen
Artikel 7	Information der Bevölkerung	Keine Wortmeldungen
Artikel 11	Wahlbefugnisse	Keine Wortmeldungen
Artikel 12	Rechtssetzungsbefugnisse	Keine Wortmeldungen
Artikel 15	Fakultatives Referendum	

Das Wort wird verlangt.

Nadine Landolt Rüegg, Näfels

Nadine Landolt Rüegg stellt folgenden Antrag zu Artikel 15: Abs. 1 lit. a soll ergänzt werden und neu lauten „das Reglement sowie die Verordnung über die Schule und Bildung“.

Begründung

Gute Bildung ist wichtig. Mit der Revision des Bildungsgesetzes auf kantonaler Ebene ist die Schulkommission abgeschafft worden und eine neue Bildungskommission wurde gesetzlich verankert. Die neue Bildungskommission hat rein beratende Funktion und eigentlich keine Kompetenzen. Auf Seite 31 unten bis Seite 33 im Bulletin, also auf mehr als zwei Seiten, sind die Aufgaben zu sehen, welche die Schulkommission bis jetzt übernommen hat. Diese Artikel werden nun logischerweise gestrichen, weil es die Schulkommission dann nicht mehr gibt. Wer für diese Aufgaben neu verantwortlich sein soll, legt das Bildungsgesetz bei den meisten nicht abschliessend fest. Das bestimmen die Stimmberechtigten. Der Gemeinderat hat im April das Reglement über Schule und Bildung verabschiedet. In diesem wird aber nicht mehr geregelt, als schon im Bildungsgesetz festgehalten ist. In vielen Artikeln wird aber auf die entsprechende Bildungsverordnung verwiesen. Wenn die Versammlung der heute vorliegenden Gemeindeordnung zustimmt, regelt der Gemeinderat in Zukunft alle Details. Was den

Stimmberechtigten heute vorliegt, ist eine Übergangs-Gemeindeordnung. Sollte es in Glarus Nord in Zukunft wieder einmal ein Parlament geben, dann könnten dort gewisse Kompetenzen, Verordnungen vorberaten und verabschiedet werden. Mit heutigem Stand ist dies nicht der Fall. Mit dem Antrag von Nadine Landolt Rüegg unterstellen die Stimmberechtigten die Verordnungen einem fakultativen Referendum. Das bedeutet, dass diese Verordnungen im Amtsblatt publiziert und dort gelesen werden können. Als Stimmberechtigter oder Stimmberechtigte ist es einem dann möglich, Unterschriften dagegen zu sammeln. In der Folge würden die Verordnungen der Gemeindeversammlung vorgelegt. Sind diese gut in der Gemeinde gut vorberaten und mit den operativen Personen aus der Bildung abgestimmt, wird auch niemand dagegen Einwände vorbringen und es gibt keine zusätzlichen Aufwände. Als Einwohner oder Einwohnerin von Glarus Nord ist man aber gut darüber informiert, was in diesen Verordnungen steht. Nadine Landolt Rüegg ersucht die Versammlung ihrem Antrag zuzustimmen.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag von Nadine Landolt Rüegg dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Er weist noch darauf hin, dass die Landsgemeinde das Bildungsgesetz beschlossen hat. Dort wurden die Kompetenzen klar zugeteilt. Die Umsetzung ist also erfolgt. Mit dem Antrag von Nadine Landolt Rüegg würden die Stimmberechtigten hier wieder zurückkorrigieren.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mit 200:190 Stimmen dem Abänderungsantrag von Nadine Landolt Rüegg zu folgen.

Artikel 16	Referendumsbegehren	Keine Wortmeldungen
Artikel 32	Dringliche Beschlüsse	Keine Wortmeldungen
Artikel 33	Allgemeine Zuständigkeiten	Keine Wortmeldungen
Artikel 34	Rechtssetzungsbefugnisse	

Das Wort wird verlangt.

Elisabeth Büchi Dossenbach, Näfels

Elisabeth Büchi Dossenbach verweist im Bulletin auf Seite 34 auf den neuen Artikel 43.1. Im Namen der GLP Glarus Nord beantragt sie diesen Artikel mit einem Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: «Der Gemeinderat ist verpflichtet die Jahresrechnungen dieser privatrechtlichen Organisationen ...

Der **Vorsitzende** unterbricht die Votantin, da sich diese bereits zu Artikel 43 äussert.

Artikel 34	Rechtssetzungsbefugnisse	Keine Wortmeldungen
Artikel 36	Weitere Sachbefugnisse	Keine Wortmeldungen
Artikel 39	Stellung	Keine Wortmeldungen
Artikel 40	Zusammensetzung	Keine Wortmeldungen
Artikel 41	Allgemeine Zuständigkeiten	Keine Wortmeldungen
Artikel 42	Präsidiale Kompetenzen	Keine Wortmeldungen
Artikel 43	Anstalten	

Das Wort wird verlangt.

Elisabeth Büchi Dossenbach, Näfels

Im Namen der GLP Glarus Nord beantragt Elisabeth Büchi Dossenbach diesen Artikel mit einem Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: «Der Gemeinderat ist verpflichtet die Jahresrechnungen dieser privatrechtlichen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Bulletin zu publizieren und an der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.»

Begründung

Wie die TBGN und die APGN ist die Lintharena eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Glarus Nord. Während die beiden Erstgenannten ihre Rechnungen transparent offenlegen und zur Diskussion stellen müssen, ist von der Lintharena im Bulletin wenig an Informationen zu finden. Dies, obwohl die Gemeinde für die Lintharena eine Verpflichtung zur Defizitdeckung von bis zu CHF 1.8 Mio. jedes Jahr hat. Auch im letzten Jahr hat die Gemeinde dieses Unternehmen trotz positivem ESAF-Effekt mit CHF 1.4 Mio. unterstützt. Dies ist rechtmässig und die Stimmbürger haben diesen Entscheid im Jahr 2024 gefällt. Dafür will man nun vom Gemeinderat jährlich im Bulletin informiert werden. Dies umfasst, wo die Gemeinde mit dieser Beteiligung steht und damit die Stimmberechtigten auch die Möglichkeit haben an der Gemeindeversammlung ihre Meinung zu äussern. Darum soll die Gemeinde die Rechnung der Lintharena auch gerade gleichzeitig mit denjenigen der TBG und APGN in das Bulletin aufnehmen. Die Votantin ersucht die Stimmberechtigten ihrem Antrag zuzustimmen, wenn diese bürgernahe, transparente Kommunikation vom Gemeinderat zur Lintharena wollen.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der **Vorsitzende** hält fest, dass gegen eine Publikation im Bulletin nichts spricht. Hinsichtlich der Argumentation, dass man dann aber eine Diskussion führt, weist der **Vorsitzende** auf den privatrechtlichen Charakter dieser Organisation hin. Die Rechnung wird bei solchen Institutionen an einer Generalversammlung genehmigt und nicht an einer Gemeindeversammlung.

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag von Elisabeth Büchi Dossenbach dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Antrag von Elisabeth Büchi Dossenbach zu folgen.

Artikel 43.1	Organisationen des privaten Rechts	Keine Wortmeldungen
Art. 44	Angestellte	Keine Wortmeldungen
Art. 45	Wahlbüro	Keine Wortmeldungen
Art. 47	Anpassung geltenden Rechts	

Das Wort wird verlangt.

Can Mermer, Näfels

Die FDP Glarus Nord stellt den Antrag Art. 47 Abs. 1 nicht aufzuheben, sondern in der bisherigen Form so zu belassen.

Begründung

Art. 47 Abs. 1 regelt, dass diejenigen Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind und früher beim Gemeindeparlament gelegen sind, der Gemeindeversammlung zustehen. Der Gemeinderat begründet die Aufhebung des Artikels damit, dass er veraltet ist. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, welche konkreten Auswirkungen die Streichung der Zuständigkeiten auf die Gemeindeversammlung hätte. So wird beispielsweise die Kompetenz zur Festlegung der Gemeinderatspensen inskünftig nicht mehr

bei der Gemeindeversammlung liegen, sondern beim Gemeinderat. Bevor eine solche Bestimmung aufgehoben wird, sollten die betroffenen Kompetenzen vollständig aufgezeigt werden und die zukünftige Zuteilung transparent dargelegt werden. Das kann im Rahmen einer künftigen Gesamtrevision der Gemeindeordnung erfolgen. Die FDP Glarus Nord stellt deshalb den Antrag Art. 47 Abs. 1 nicht aufzuheben.

Das Wort wird verlangt.

Rolf Stöckli, Präsident GPK Glarus Nord

Rolf Stöckli fasst sich kurz, weil sein Vorredner bereits sehr viel zur Sache gesagt hat. Wie man im Bulletin gesehen hat, stellt die GPK denselben Antrag auf Nichtstreichung des Artikels. Wer an der öffentlichen Infoveranstaltung zur Gemeindeversammlung dabei war, hat dort schon gehört, dass der Gemeinderat die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung entweder bestreitet oder erklärt, dass diese an einem anderen Ort geregelt ist. Darum möchte Rolf Stöckli nur darauf hinweisen, dass der Gemeinderat die Pensen im Jahr 2021 angepasst hat, woraufhin die GPK sofort interveniert hat. Dies war aber eine provisorische Anpassung. Im Jahr 2022 erfolgte dann eine definitive Regelung. Über diese Anpassung haben die Stimmberechtigten am 08.11.2022 an der Gemeindeversammlung abgestimmt. Im Bulletin für diese Gemeindeversammlung steht auf Seite 81 unter ‚Ausgangslage‘: ‚Anpassungen der Pensen beschliesst gemäss Art. 47 Ziff. 1 die Gemeindeversammlung‘. Dies hat der Gemeinderat in das Bulletin geschrieben. Das bedeutet, dass man unter anderem über dies abstimmt: Ob die Gemeindeversammlung dieses Recht weiterhin hat oder ob der Gemeinderat selbst über seine Pensen entscheiden soll.

Der **Vorsitzende** weist die Stimmberechtigten noch einmal darauf hin, dass der Gemeinderat die Aufhebung des Artikels beantragt. Im Bulletin steht dazu ‚Löschung, weil obsolet‘. Dies deshalb, weil der entsprechende Artikel in den vergangenen 10 Jahren keine Anwendung gefunden hat. Es stellt für den Gemeinderat jedoch auch kein Problem dar, wenn man die bisherige Regelung beibehält. Man redet hier von der kurzen Zeit von knapp zwei Jahren bis zur Totalrevision.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag des Gemeinderates dem Antrag der FDP Glarus Nord und der GPK Glarus Nord entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Abänderungsantrag der FDP Glarus Nord und der GPK Glarus Nord zu folgen.

Anhang 1 Finanzkompetenzen

Keine Wortmeldungen

Der **Vorsitzende** hält für die Versammlung fest, dass hiermit mehr als zwei Abänderungsanträge angenommen wurden.

Hiermit schreitet er zur Schlussabstimmung über die Anträge des Gemeinderates.

Diese lauten wie folgt:

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Antrag 1

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Antrag 2

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Anträge des Gemeinderates werden von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Der **Vorsitzende** leitet über zur Behandlung von Traktandum Nr. 5.

5. Genehmigung Jahresrechnung 2025 Gemeinde

(Einführung durch Gemeinderat Daniel Landolt)

Der **Vorsitzende** übergibt das Wort für die Präsentation des Geschäftes an den zuständigen Ressortleiter Finanzen und Beteiligungen, GR Daniel Landolt.

Die ausführliche Dokumentation zum Geschäft findet sich im Bulletin auf den Seiten 37 - 78.

Ausgangslage

Daniel Landolt kann mit sehr erfreulichen Nachrichten aufwarten: Die Gemeinde Glarus Nord schliesst das vergangene Geschäftsjahr mit einem sehr hohen Ertragsüberschuss ab. Der Gewinn beträgt CHF 6.35 Mio. Budgetiert war ein Gewinn von CHF 0.1 Mio. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf CHF 89.5 Mio. Demgegenüber steht ein Ertrag von CHF 95.6 Mio. Erfreulich ist, dass der Ertrag gegenüber dem Vorjahr und 2024 mehr als der Aufwand zugenommen hat. Es ist interessant zu betrachten, wie sich das Gesamtergebnis entwickelt hat. Seit 2023 hat der Gewinn massiv zugenommen und beträgt durchschnittlich CHF 6.5 Mio. pro Jahr. Seit der Fusion im Jahr 2011 bis 2022 resultierte im Durchschnitt ein Verlust von CHF 0.3 Mio. Wesentlich zur Ergebnisverbesserung in den letzten Jahren beigetragen haben die hohen Steuereinnahmen. Aber auch der sorgfältige Umgang bei den Ausgaben spielt eine Rolle.

Woher resultieren diese guten Ergebnisse? Die grössten Abweichungen sind im Bulletin auf Seite 38 ersichtlich. Auf den Folgeseiten sind die jeweiligen Erklärungen dazu aufgeführt. Die massiv höheren Steuereinnahmen bei den juristischen wie auch den natürlichen Personen haben wesentlich zum besseren Ergebnis beigetragen.

Ein Blick darauf, was sich in den vergangenen Jahren so entwickelt hat: Seit der Fusion sind die Steuererträge durchschnittlich um 4% pro Jahr gestiegen. Im Jahr 2025 betragen die Steuereinnahmen CHF 62.2 Mio. Ab dem Jahr 2025 wird zusätzlich eine Bausteuer von 1 ½ % für das Schulhaus Obererlen erhoben. Die Bausteuer insgesamt beträgt zusammen mit der bestehenden Bausteuer für die Erweiterung des Schulhauses Linth-Escher und der Lintharena 3%. Welches sind die weiteren grösseren Abweichungen? Der Personalaufwand insgesamt sowie der Sach- und Betriebsaufwand liegen erfreulicherweise wieder CHF 1.5 Mio. unter dem Budget. Die restriktive Ausgabenpolitik und das Effizienzsteigerungsprogramm zeigen erste Wirkungen. Allerdings sind in der Bildung die Lohnkosten höher als budgetiert. Vor allem wegen den Zusatzkosten bei DaZ und in der schulischen Heilpädagogik.

Der Finanzaufwand/-ertrag ist ebenfalls tiefer als budgetiert. Hier hat die Gemeinde durch die weiterhin tiefen Zinsen für Fremdkapital profitieren können. Zudem wurde das Inkassowesen verbessert. Durch die Einhaltung der Zahlungsfristen und Bereinigung der alten Debitorenausstände konnte der Bedarf an zusätzlichem Fremdkapital reduziert werden. Im Transferaufwand/-ertrag sind höhere Entschädigungen für schulische Heilpädagogik, wie zuvor erwähnt, aber höhere Lohnkosten verursacht worden. Aber auch die Grundstückgewinnsteuern sowie die Entschädigungen des Kantons für die Zivilschutzanlagen fallen höher aus.

Was wurde investiert? Die Nettoinvestitionen sind mit CHF 15.5 Mio. tiefer als budgetiert ausgefallen. Im Budget waren CHF 23.9 Mio. vorgesehen. Mehr als die Hälfte der Investitionen entfallen auf den Neubau des Schulhauses Obererlen. Minderausgaben gegenüber dem Budget sind vor allem im Bereich Bau und Umwelt und bei den Liegenschaften entstanden. Verschiedene Projekte konnten nicht planmässig ausgeführt werden oder sind wegen Beschwerden hängig. So z. B. mit budgetierten CHF 4 Mio. die Erweiterung des Schulhauses Büel. Leider durfte man auch hier mit dem Bau noch nicht beginnen.

Zur Finanzierung und den Investitionen: Der Selbstfinanzierungsgrad von 89% ist sehr erfreulich. Allerdings bedeutet dies immer noch, dass man 11% der Investitionen nicht selbst finanzieren kann. Der Fehlbetrag beträgt im Jahr 2025 CHF 1.7 Mio. Entsprechend hat die Verschuldung pro Einwohner noch einmal leicht um CHF 76.00 zugenommen: Die Darlehensschulden per 31.12.2025 belaufen sich auf CHF 132 Mio.

Eine Bemerkung noch zu den Liegenschaftsverkäufen: Der Verlust aus Transaktionen bei den Liegenschaften beträgt per Saldo CHF 197'000. Der Gemeinderat hat im vergangenen

Jahr Land beim Flugplatz Mollis an die Firma Ecoflight GmbH verkauft: Mit einem Buchverlust von CHF 492'196.00. Der Grund ist folgender. Es existiert ein Beschluss der Gemeindeversammlung aus dem Jahre 2018, wo der Gemeinderat die Kompetenz erhalten hat, der Ecoflight GmbH Land von rund 5'800 m² für CHF 200 pro m² zu verkaufen. Zu dem Zeitpunkt der Neubewertung im letzten Jahr waren die Verhandlungen noch im Gang. Man war sich nicht sicher, wie weit der Beschluss der Gemeindeversammlung aus dem Jahre 2018 aufgrund verschiedener Änderungen noch Gültigkeit hatte. Bei den heutigen Bodenpreisen sind CHF 200 pro m² wirklich sehr tief angesetzt. Bei der Neubewertung im Jahr 2024 wurde deshalb die ganze Parzelle, welche mehr als 30'000 m² umfasst, zu einem Preis von CHF 350.00 pro m² bewertet. Dies erfolgte in Absprache mit der Revisionsstelle und der Fachstelle für Gemeindefragen beim Kanton. Von einer Überwertung des Finanzvermögens kann aber keine Rede sein, da in der gleichen Parzelle jetzt noch über 25'000 m² zum Verkauf stehen und es bereits auch Angebote von CHF 585 pro m² gibt. Dies würde bei einem Verkauf einen Buchgewinn von mehr als CHF 5 Mio. bedeuten.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden den Gewinn und Verlust aus dem Jahr 2025 analog der Neubewertung im Vorjahr über die finanzpolitische Reserve zu buchen. Das dies korrekt ist, wurde dem Gemeinderat auch schriftlich durch die Fachstelle für Gemeindefragen des Kantons bestätigt. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung geprüft und ohne Vorbehalte genehmigt. In der Zwischenzeit hat bei der Fachstelle für Gemeindefragen jedoch ein personeller Wechsel stattgefunden. Hiermit wurde auch die Ausgangslage geändert, wie die finanzpolitischen Reserven eingesetzt werden sollen. Der Gemeinderat hat sich aber entschieden, den neuen Vorgaben der Fachstelle für Gemeindefragen zu folgen. Deshalb beantragt man nun der Gemeindeversammlung den Saldo von CHF 197'275 nicht wie in der Jahresrechnung vorgesehen aus der finanzpolitischen Reserve zu entnehmen, sondern diese über die Erfolgsrechnung abzubuchen. Der Gemeinderat würde diese Korrektur mit Empfehlung der Fachstelle für Gemeindefragen nicht mehr im Geschäftsjahr 2025, sondern im aktuellen Geschäftsjahr 2026 vornehmen. Deshalb beantragt der Gemeinderat den Antrag 2 so abzuändern, dass die Entnahme von CHF 197'275.21 aus den finanzpolitischen Reserven vom Jahr 2025 im Jahr 2026 rückgängig gemacht und zulasten der Erfolgsrechnung verbucht wird. Der Gemeinderat und die Verwaltung sind sich bewusst, dass die finanzielle Lage trotz gutem Abschluss angespannt bleibt. Es stehen weiterhin sehr hohe Investitionen an: Vor allem im Infrastrukturmanagement und in der Schulraumplanung. Es ist daher Aufgabe des Gemeinderates, alle Ausgaben und Investitionen weiterhin sehr kritisch zu prüfen, zu priorisieren und zu terminieren. Auch bei den Ausgaben muss man genau hinschauen.

GR Daniel Landolt übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Der **Vorsitzende** nutzt die Gelegenheit und bedankt sich bei seinen Kollegen und seiner Kollegin im Gemeinderat für die gute konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Besonders möchte er aber auch den Mitarbeitenden der Finanzverwaltung unter der Leitung von Bereichsleiter Finanzen und Beteiligungen, Thomas Kühnis, einen Dank für die äusserst fachmännische, sorgfältige und grosse Arbeit aussprechen. Ebenfalls bedankt er sich bei der Geschäftsleitung und alle Mitarbeitenden der Gemeinde für die disziplinierte Aufgabenerfüllung.

Zum Abstimmungsverfahren:

Der **Vorsitzende** schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Wortfreigabe für das Eintreten auf das Geschäft
- Detailberatung (zifferweise Abstimmung)
- Schlussabstimmung über Anträge

Das Wort zum Vorgehen wird **nicht** verlangt.

Es erfolgen **keine** Wortmeldungen zum Eintreten auf das Geschäft. Somit wird auf dieses eingetreten.

Alle folgenden Unterlagen unterbereitet der **Vorsitzende** der Versammlung im Total zur Diskussion. Er geht jede Unterlage einzeln durch. Ohne Antrag sind die entsprechenden Dokumente jeweils genehmigt. Für diejenigen Stimmberechtigten, welche sich am Bulletin orientieren, sind auf dem Bildschirm die Seitenzahlen eingeblendet.

1. Gesamtübersicht Jahresrechnung 2025	Keine Wortmeldungen
2. Gestufter Erfolgsausweis 2025	Keine Wortmeldungen
3. Erfolgsrechnung (Institutionelle Gliederung) 2025	Keine Wortmeldungen
4. Erfolgsrechnung Kostenartengliederung 2025	Keine Wortmeldungen
5. Investitionsrechnung nach Kostenstellen 2025	Keine Wortmeldungen
6. Bewegungsbilanz 2025	Keine Wortmeldungen
7. Geldflussrechnung 2025	Keine Wortmeldungen
8. Grundsätze der Rechnungslegung zur Jahresrechnung 2025	Keine Wortmeldungen
9. Eigenkapitalnachweis 2025	Keine Wortmeldungen
10. Beteiligungsspiegel 2025	Keine Wortmeldungen
11. Anlagenspiegel 2025	Keine Wortmeldungen
12. Rückstellungsspiegel 2025	Keine Wortmeldungen
13. Gewährleistungsspiegel 2025	Keine Wortmeldungen
14. Spezialfinanzierungen 2025	Keine Wortmeldungen
15. Offene Verpflichtungskredite Investitionsrechnung und Finanzvermögen 2025 / Kreditkontrolle	Keine Wortmeldungen
16. Abgeschlossene Verpflichtungskredite per 31.12.2025	Keine Wortmeldungen
17. Kreditübertragungen Budget und Nachtragskredite	Keine Wortmeldungen
18. Finanzkennzahlen 2021 - 2025	Keine Wortmeldungen
19. Zusatzkredite, Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen 2025	Keine Wortmeldungen
20. Bericht der Revisionsstelle vom 02.04.2026	Keine Wortmeldungen

Der **Vorsitzende** fragt die Stimmberechtigten an, ob jemand auf eine bestimmte Ziffer zurückkommen will. Dies ist **nicht** der Fall.

Hiermit schreitet er zur **Schlussabstimmung** über die Anträge des Gemeinderates.

Diese lauten wie folgt:

1. Die Jahresrechnung der Gemeinde Glarus Nord für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'357'892.20 sei gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Ziff. 1 lit. e) i.V.m. Art. 22 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes zu genehmigen.
2. Die Entnahme von CHF 197'275.21 aus der finanzpolitischen Reserve sei zu genehmigen.
3. Der Bericht der Revisionsstelle BDO AG, Glarus, vom 02.04.2026 sei zur Kenntnis zu nehmen.
4. Von den Kreditüberschreitungen inkl. deren Begründungen sei Kenntnis zu nehmen und dem Gemeinderat gemäss Art. 52 Ziff. 3 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Entlastung zu erteilen.
5. Die gemäss Gemeindeordnung Anhang 1 in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegenden Nachtragskredite sowie Zusatzkredite seien gemäss Beilage Nr. 10 zu genehmigen.
6. Die aufgeführten Projektabrechnungen seien zu genehmigen.

Antrag 1

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Antrag 2

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Antrag 3

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Antrag 4

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Antrag 5

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Antrag 6

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Anträge des Gemeinderates werden von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Nun steht Traktandum Nr. 6 zur Behandlung an.

6. Genehmigung Jahresrechnung 2025 TBGN

(Einführung durch VRP Peter Rothlin)

Der **Vorsitzende** übergibt das Wort für die Präsentation des Geschäftes an den Verwaltungsratspräsidenten der TBGN, Peter Rothlin.

Die ausführliche Dokumentation zum Geschäft findet sich im Bulletin auf den Seiten 79 – 86.

Ausgangslage

Peter Rothlin ist erfreut darüber, der Versammlung von einem guten Geschäftsjahr 2025 der TBGN berichten zu dürfen. Im Mittelpunkt stehen die Stimmberechtigten als Kunde oder Kundin. Die TBGN stehen in den nächsten Jahren vor vielfältigen Herausforderungen. Dies kann man nicht allein meistern, sondern nur zusammen mit den Stimmberechtigten als Kunde oder Kundin. Das Tarifsysteem 2026 ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Geschäftsleitung in einen offenen Kundendialog getreten ist, um Verständnis für die Umstellung dieser Tarifzeiten zu gewinnen.

Bei den Leistungen im Bereich Strom weist Peter Rothlin auf die Eigenproduktion aus der eigenen Wasserkraft der TBGN hin. Im Jahr 2025 ist diese auf 31.9 Mio. Kilowattstunden gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von rund minus 16% gegenüber dem Vorjahr. Natürlich will man nun als Stimmbürger oder Stimmbürgerin wissen, warum dies so war. Ausschlaggebend war das trockene Wetter. Im Zeitraum von Februar bis April 2025 haben sich die Niederschlagsmengen in weiten Teilen der Schweiz markant unter der Referenzperiode 1991 - 2020 bewegt. Besonders betroffen davon war eben die Ostschweiz und der Kanton Glarus.

Der Stromabsatz im Versorgungsgebiet liegt mit 145,6 Mio. Kilowattstunden 3% unter dem Vorjahr. Hier muss man ein bisschen unterscheiden: Auf der einen Seite hat man die Grundversorgung. Bei dieser war eine leichte Zunahme von 1% auf 70,1 Mio. Kilowattstunden zu verzeichnen. Bei der Marktbeflieferung von Kunden in der Industrie und im Gewerbe, welche frei wählen können und ihren Strom bei den TBGN beziehen, wurde ein Wert von 12.1 Mio. Kilowattstunden verzeichnet. Somit ist man hier rund 23% hinter dem Vorjahr zurückgeblieben. Ein Grund für den sinkenden Absatz ist auch die zunehmende Zahl von Solar-Eigenversorgern in Industrie- und Gewerbebetrieben, welche Solaranlagen auf ihren Dächern erstellt haben.

Zu den Leistungen bei Gas und Wärme: Der Gasabsatz in Näfels und Mollis 2025 ist um 14.9 Mio. Kilowattstunden gestiegen. Dies ist ein kleiner Zuwachs von 1% im Vergleich zum Vorjahr. Der Zuwachs ist insbesondere auf leicht kältere Temperaturen und dementsprechend mehr Heiztage zurückzuführen. Der Ersatz von Gasheizungen durch Wärmepumpen erfolgt noch nicht im grossen Massstab in Glarus Nord. Er wird von den Kunden punktuell vorgenommen. Beim Wärmeabsatz in den Wärmeverbünden hat man im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 10% erreichen können. Insbesondere der Wärmeverbund Mollis, wo mit Holzschnitzeln geheizt wird. Dort konnte man beim Wärmeumsatz eine Steigerung von 11% im Vergleich zum Vorjahr feststellen. Der Wärmeverbund Grüt-Näfels mit Einsatz einer Wärmepumpe konnte leider nur ein kleines Wachstum verzeichnen.

Bei den Aspekten Qualität und Abgaben konnte man im Vergleich zu den vergangenen Jahren im Netz einen stabilen Betrieb mit wenigen Störungen ausweisen. Die durchschnittliche Dauer der Versorgungsunterbrechungen pro Kunde lag bei 0.9 Minuten. Im Vergleich: Der schweizerischen Durchschnitt 2024 lag bei 21 Minuten. Die Zahlen für das Jahr 2025 waren bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt. Peter Rothlin garantiert aber auch hier, dass man den schweizerischen Durchschnitt übertroffen hat. Als Kunde oder Kundin profitiert man in Glarus Nord von einer ausgezeichneten Versorgungssicherheit. Die Abgaben an die Gemeinde Glarus Nord belaufen sich auf CHF 809'827. Dies fällt etwas geringer als im Vorjahr aus. Der Grund liegt eben wie bereits angesprochen in der tieferen Produktion bei den eigenen Wasserkraftwerken der TBGN. Deshalb konnte man auch weniger an die Gemeinde liefern. Im Einzelnen hat man wieder CHF 200'000 Dotationskapital verzinst. Die TBGN haben

Baurechtszinsen von CHF 50'000 auf ihren eigenen Kraftwerken, Trafostationen und Verteilungskabinen entrichtet. Es wurden auch Konzessionen für das Netz bezahlt, d.h. Netze, welche im Boden verlegt sind oder auch für die Leitungen. Insgesamt hat man hier CHF 451'063 an Abgaben entrichtet. Letztlich kommt auch der Wasserzins für das Wasser hinzu, welches die TBGN nutzen. Hier resultierte ein Betrag von CHF 108'765. Insgesamt ergibt dies das Total von CHF 809'827. Selbstverständlich gibt man einen Teil an die Kunden zurück und auch an den Kanton, sodass rund CHF 2 Mio. an die öffentliche Hand und an die Stimmberechtigten ausgeschüttet werden.

In der Erfolgsrechnung 2025 schliesst man mit einem leicht geringeren Gewinn als im Vorjahr ab. Die TBGN erzielten einen Gewinn von CHF 1.9 Mio. im Jahre 2025. Im Vorjahr lag der Gewinn noch bei CHF 2 Mio. Der Betriebsertrag ist im Vergleich zum Vorjahr um CHF 7.4 Mio. auf CHF 39.1 Mio. gesunken. Die Begründung hat Peter Rothlin bereits geliefert: Wie sich der Umsatz im Absatzgebiet der TBGN entwickelt. Im Wesentlichen ist es der erhöhte Eigenverbrauch, verursacht bei den Haushalten, Industrie und Gewerbe. All diese Solarstrom-Produzenten benötigen natürlich keinen Strombezug mehr bei den TBGN. Parallel dazu konnte man auch die Aufwendungen senken. Und zwar was den Einkauf von Energie betraf, weil man diesen logischerweise nicht mehr benötigte. Konzession, Material und Fremdleistungen lagen im Total bei CHF 24.3 Mio., was einer Ersparnis von CHF 7 Mio. entspricht. Die Stimmberechtigten haben nun gehört: CHF 7.4 Mio. weniger Ertrag, aber nur CHF 7 Mio. weniger Kosten. Das heisst, es verbleibt eine Margenerosion von CHF 0.4 Mio. Eine erste Massnahme wurde mit den saisonalen Tarifen (Tarifsystem) per 01.01.2026 durch die Geschäftsleitung umgesetzt. Weitere Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung des Solarstrom-Geschäftes werden folgen. Dies ist noch nicht spruchreif, um es heute Abend bekanntzugeben. Man wird aber wieder frühzeitig kommunizieren, was angedacht ist.

Der Personalaufwand ist um 1.5% gestiegen. Dies ist der Betrag, welchen die Gemeindeversammlung für das Gemeindepersonal beschlossen hat. Die TBGN erhöhen die Löhne für ihr Personal im gleichen Rahmen wie es für das Gemeindepersonal gilt. Dieser ist jetzt auf CHF 6.3 Mio. gestiegen. Die Abschreibungen belaufen sich auf CHF 4.2 Mio. und sind somit CHF 0.4 Mio. tiefer als im Vorjahr ausgefallen. Es ist einmal die Frage bezüglich der vermehrten Investitionen, aber den geringeren Abschreibungen aufgetaucht. Dazu kann Peter Rothlin sagen, dass man viel investiert, aber nicht alles in dem Jahr aktiviert wird, in welchem die Investitionen getätigt werden. Es handelt sich hierbei teilweise um mehrjährige Investitionen, welche erst nach Projektabschluss aktiviert werden. Man investiert wie im vergangenen Jahr viel, die Abschreibungen sind aber leicht zurückgegangen. In den nächsten Jahren wird sich dies wieder auskorrigieren. In der Jahresrechnung verbleibt letztlich ein Gewinn von CHF 1.9 Mio. Die Hälfte davon geht wieder an die Stromkunden in Glarus Nord.

Dem Verwaltungsrat ist es gelungen die Geschäftsleitung weiter zu verstärken: Mit Martin Büsser als Leiter Finanzen und Mitglied der Geschäftsleitung per 01.11.2025. Mit Burkhard Kapferer, Leiter IT und Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung per 01.10.2025 ist die Geschäftsleitung wieder komplettiert worden. Im Verwaltungsrat musste man im Jahr 2025 keine Veränderungen verzeichnen. Allerdings haben zwei Mitglieder ihren Rücktritt erklärt: Thomas Rentsch und Edwin Koller auf 30.06.2026. Für Thomas Rentsch wird ein Ersatz durch den Gemeinderat gewählt. Für Edwin Koller werden die Stimmberechtigten in einem folgenden Traktandum noch einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählen. Peter Rothlin bedankt sich bei den beiden scheidenden VR-Mitgliedern.

Der Aspekt der Nachhaltigkeit hat vermehrte Bedeutung erlangt. Seitens TBGN wurde noch sehr wenig dazu gesagt. Peter Rothlin erläutert den Stimmberechtigten drei Punkte dazu, bei welchen die TBGN aktiv wurden. Für die TBGN hat dies oberste Priorität und auch bei den Aktivitäten in den drei Thematiken BFE-Anerkennung, Ausbau lokale Wasserkraft und Zertifizierung wird insbesondere das Engagement im Bereich der Wasserkraft verstärkt. Die Geschäftsleitung wird dazu auch kommunizieren. Peter Rothlin bedankt sich bei den Stimmberechtigten für deren Aufmerksamkeit und auch das Vertrauen, welches diese den TBGN, den Mitarbeitenden, der Geschäftsleitung und auch dem Verwaltungsrat entgegenbringen.

Peter Rothlin übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Der **Vorsitzende** bedankt sich beim Verwaltungsrat unter dem Präsidium von Dr. Peter Rothlin sowie der Geschäftsleitung unter der Führung von Marco Mini und allen Mitarbeitenden für deren Leistung im Jahr 2025.

Hiermit schreitet er zur **Schlussabstimmung** über die Anträge des Gemeinderates.

Diese lauten wie folgt:

1. Die Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus Nord für den Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2025 sowie der Bericht der Revisionsstelle Mattig, Suter & Partner, Schwyz, vom 17.03.2026 seien gemäss Gemeindeordnung Art. 13 Ziff. 1 lit. b) zu genehmigen.
2. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Technischen Betriebe Glarus Nord sei für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

Antrag 1

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Antrag 2

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Anträge des Gemeinderates werden von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Der **Vorsitzende** leitet über zur Behandlung von Traktandum Nr. 7.

7. Genehmigung Jahresrechnung 2025 APGN

(Einführung durch VRP Markus Hauser)

Der **Vorsitzende** übergibt das Wort für die Präsentation des Geschäftes an den Verwaltungsratspräsidenten der APGN, Markus Hauser.

Ausgangslage

Markus Hauser freut sich den Stimmberechtigten die Jahresrechnung 2025 der APGN präsentieren zu dürfen. Seit dem 01.01.2026 ist er als Verwaltungsratspräsident der APGN tätig und darf diese Aufgabe zum ersten Mal wahrnehmen. Auf dem Bildschirm macht er die Stimmberechtigten auf die Bilder der Heime Mollis, Näfels und Niederurnen aufmerksam. Organisatorisch gesehen sind diese Häuser aber alle unter einem Dach. Logischerweise resultiert somit auch nur eine Betriebsrechnung, Erfolgsrechnung und Bilanz.

Ganz kurz zu den wichtigsten Aspekten der Jahresrechnung 2025: Man konnte eine schwarze Null schreiben und die APGN sind finanziell kerngesund. Der Betriebsertrag ist im Jahr 2025 um eine halbe Million CHF gestiegen. Diese Steigerung, bei ganz leicht gesunkenen Anzahl Pflegetagen, ist dadurch entstanden, weil die Pflegebedürftigkeit der Bewohner und Bewohnerinnen gestiegen ist und weil eine minime Taxerhöhung vorgenommen wurde. Der Personalaufwand ist um stattliche CHF 1.3 Mio. gestiegen. Für diese Steigerung gibt es zwei Gründe: Als erstes wurden die bestehenden Zulagen erhöht. Die Samstagzulagen wurden als Massnahme aus der Pflegeinitiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen erhöht. Als zweiten Grund führt er die höhere Pflegebedürftigkeit der Bewohner und Bewohnerinnen an. Dies hatte einen höheren Personalbedarf zur Folge. Es ist eine mathematische Formel, welche vom Kanton berechnet wurde. Der Sachaufwand blieb konstant. Der Betriebsaufwand ergibt sich aus dem Personal- und Sachaufwand. Der EBITDA ist eine Kennzahl für das erwirtschaftete Betriebsergebnis ohne Abschreibungen. Nach Abzug der Abschreibungen resultiert ein Betriebsergebnis von CHF 60'000. Es ist offensichtlich, dass dieses Ergebnis wesentlich tiefer als im Jahr 2024 mit CHF 930'000 ist. Dafür gibt es aber einen Grund. Vom Verwaltungsrat wurde dies ganz bewusst so gesteuert. In den letzten Jahren erzielte man immer gute Gewinne. Man wollte dies nicht mehr, da man gar nicht gewinnorientiert ist. Deshalb hat man im Jahr 2025 die Steuern gar nicht in dem Mass erhöht, wie dies vom Kanton her erlaubt gewesen wäre. Damit hat man das Portemonnaie der Bewohner und Bewohnerinnen geschont. Die nächste Folie zeigt das Finanzergebnis. Es verbleibt ein Jahresgewinn von CHF 3'000. Also ein Null auf Null-Ergebnis. Beim Finanzergebnis fällt das Fondsergebnis Refinanzierungs-Rückstellungen auf. Die Refinanzierungs-Rückstellungen werden für künftige Investitionen benötigt. Im Jahr 2024 konnten knapp CHF 490'000 für Rückstellungen gebildet werden. Im Jahr 2025 brauchte man CHF 230'000 aus den Rückstellungen. Es ist irgendwie logisch: Diese CHF 230'000 sind Vorgaben und weil kein Gewinn erwirtschaftet wurde, konnten auch keine zusätzlichen Rückstellungen gebildet werden. Dies ist gewollt. Insgesamt ist der Verwaltungsrat mit diesem Ergebnis zufrieden.

Die Anzahl Bewohnertage sind minim um 700 Tage zurückgegangen. Die entspricht 1%. Somit kann man eigentlich sagen, dass die Anzahl Bewohnertage konstant hoch geblieben sind. Umgerechnet in Bewohner und Bewohnerinnen entspricht dies 191 Bewohner und Bewohnerinnen, welche jeden Tag gepflegt und betreut werden dürfen. Der Personalbestand liegt per Stichtag zufälligerweise bei 160 Vollzeitstellen. Dies entspricht dem Wert aus dem Vorjahr. Wie bereits erwähnt, ist der Personalbedarf gestiegen. Während dem Jahr lag dieser z. T. höher und auch der durchschnittliche Personalbestand während des Jahres lag leicht höher.

Markus Hauser betont noch einmal, dass die Pflegebedürftigkeit der Bewohner und Bewohnerinnen immer mehr zunimmt. Er verweist die Stimmberechtigten auf die Kurven der letzten vier Jahre am Bildschirm, welche einfach jedes Jahr höher liegen. Der Vergleich der Jahre 2025 und 2022 ergibt eine Zunahme von mehr als 10%. Die Pflegebedürftigkeit wird weiter zunehmen.

Ein kurzer Ausblick: Man ist zufrieden mit dem Jahresergebnis und der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung setzen alles daran, dass die wirtschaftliche Situation weiterhin so stabil

bleibt. Hauptsächlich ist es für die APGN von Bedeutung, dass man einen wichtigen Beitrag leisten kann, damit die älteren Menschen in Glarus Nord gut betreut und gepflegt werden. Dies ist aber nur mit den über 200 Mitarbeitenden möglich, welche bei den APGN auf der Lohnliste stehen. Sie sind täglich 7x24 Stunden rund um die Uhr für die Bewohner und Bewohnerinnen da. Ihnen gebührt ein ganz grosser Dank.

Markus Hauser übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Der **Vorsitzende** bedankt sich bei Markus Hauser für dessen Ausführungen. Es ist ihm ein Anliegen diesem, dem ganzen Verwaltungsrat, aber auch der Geschäftsleitung unter der Führung von Harald Klein zu danken. Auch den Mitarbeitenden spricht er für ihre grosse und gute Arbeit ein Dankeschön aus.

Hiermit schreitet er zur **Schlussabstimmung** über die Anträge des Gemeinderates.

Diese lauten wie folgt:

1. Die Jahresrechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord für den Zeitraum vom 01.01.2025 - 31.12.2025 sowie der Bericht der Revisionsstelle Curia AG, Chur, vom 11.03.2026 seien gemäss Gemeindeordnung Art. 13 Ziff. 1 lit. b) zu genehmigen.
2. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord sei für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

Antrag 1

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Antrag 2

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Anträge des Gemeinderates werden von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Der **Vorsitzende** kann zur Behandlung von Traktandum Nr. 8 übergehen.

8. Verpflichtungskredit FW-Lokal Obstalden

(Einführung durch GR Kaspar Krieg)

Der **Vorsitzende** übergibt das Wort für die Präsentation des Geschäftes an den Vizepräsidenten, GR Kaspar Krieg.

Die ausführliche Dokumentation zum Geschäft findet sich im Bulletin auf den Seiten 93 - 96.

Ausgangslage

Das heutige Feuerwehrdepot in Obstalden ist zu klein, betrieblich eingeschränkt und kann am bestehenden Standort nicht erweitert werden. Ein Fahrzeug muss sogar im Schulhaus eingestellt werden, was dort dringend von der Schule benötigten Raum blockiert. Der Gemeinderat hat deshalb ein Projekt für den Neubau auf der Baurechtsparzelle beim Schulareal ausgearbeitet. Der Neubau umfasst ein modernes 2-stöckiges Feuerwehrdepot sowie eine Tagesstruktur im Sockelgeschoss. Dies ersetzt die heutigen Provisorien im Schulhaus und schafft Synergien mit dem Schulbetrieb.

Damit diese Feuerwehr-Nutzung zulässig ist, muss der Baurechtsvertrag entsprechend ergänzt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 4'521'000. Die glarnerSach beteiligt sich mit CHF 1.65 Mio. für den Feuerwehr-Anteil. Der Rest entfällt auf die Gemeinde. Die Folgekosten ab dem Jahr 2027 liegen bei rund CHF 217'000 im Jahr. Der Gemeinderat beantragt der Versammlung den Verpflichtungskredit für den Neubau des Feuerwehrdepots mit Tagesstruktur zu genehmigen. In der Zwischenzeit ist die Kostengutsprache der glarnerSach schriftlich eingegangen und auch mit der Genossame Obstalden wurde der Baurechtsvertrag angepasst.

Der **Vorsitzende** bedankt sich beim Vizepräsidenten für dessen Ausführungen.

Hiermit schreitet er zur **Schlussabstimmung** über den Antrag des Gemeinderates.

Dieser lautet wie folgt:

1. Der Verpflichtungskredit für den Neubau Feuerwehrdepot mit Schulnutzung von total CHF 4'521'000 sei zu genehmigen.

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Es folgt Traktandum Nr. 9.

9. Schiessstand Fennen Niederurnen: Erneuerung der elektronischen Tref- feranzeigen

(Einführung durch GR Martin Dürst)

Der **Vorsitzende** übergibt das Wort für die Präsentation des Geschäftes an den zuständigen Ressortleiter Gesellschaft, GR Martin Dürst.

Die ausführliche Dokumentation zum Geschäft findet sich im Bulletin auf den Seiten 97 - 100.

Ausgangslage

Das Militärgesetz verpflichtet die Gemeinde eine Schiessanlage für die ausserdienstliche Schiesspflicht bereitzustellen. Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, ist die Erneuerung dieser Anlage nötig. Aktuell verfügt die Gemeinde über drei 300-Meter-Schiessstände. Wie die Stimmberechtigten lesen konnten, überlegt sich der Gemeinderat aktuell wie man diese optimieren könnte. Die Ausgaben für diese Anlage sind nicht standortgebunden. Falls sich später herausstellen sollte, dass ein anderer Standort gewünscht wäre, kann diese Anlage einfach 'gezügelt' werden. Die Nutzungsdauer wurde von 40 Jahren auf 20 Jahre gekürzt. 20 Jahre entsprechen der Realität einer solchen Anlage. Dadurch entsprechen auch die Abschreibungskosten der Realität.

Der **Vorsitzende** bedankt sich bei Martin Dürst für dessen Ausführungen.

Hiermit schreitet er zur **Schlussabstimmung** über den Antrag des Gemeinderates.

Dieser lautet wie folgt:

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungs- und Nachtragskredit 2026 von CHF 221'000 für den Schiessstand Fennen Niederurnen zu genehmigen.

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Der **Vorsitzende** geht weiter zur Behandlung von Traktandum Nr. 10.

10. -Anpassung Leistungsvereinbarung FC Linth 04

(Einführung durch GR Martin Dürst)

Wiederum übergibt der **Vorsitzende** das Wort für die Präsentation des Geschäftes an den zuständigen Ressortleiter Gesellschaft, GR Martin Dürst.

Die ausführliche Dokumentation zum Geschäft findet sich im Bulletin auf den Seiten 101 - 104.

Ausgangslage

Mit dem FC Linth 04 besteht schon seit längerer Zeit eine Leistungsvereinbarung. Die Lintharena hat schon seit längerer Zeit ihre Preise dem Markt angepasst. Hinzu kommt auch, dass die bisherige Leistungsvereinbarung nur die Garderoben berücksichtigt hat. In der vorliegenden Leistungsvereinbarung sind sämtliche Infrastrukturen berücksichtigt. Auch mit der Lintharena besteht eine Leistungsvereinbarung. Der ganze Betrag, welcher in der Leistungsvereinbarung der Lintharena mehr zukommt, wird beim Defizitbeitrag an die Lintharena in Abzug gebracht. Dies ist so mit der Lintharena vereinbart. So betrachtet entstehen der Gemeinde nun nicht mehr Kosten als zuvor, aber so werden diese richtig ausgewiesen.

Der **Vorsitzende** bedankt sich bei Martin Dürst für dessen Ausführungen.

Hiermit schreitet er zur **Schlussabstimmung** über die Anträge des Gemeinderates.

Diese lauten wie folgt:

1. Die unterbreitete Leistungsvereinbarung mit dem Verein FC Linth 04 sei zu genehmigen und rückwirkend per 01. Januar 2026 in Kraft zu setzen.
2. Der Zusatz- und Nachtragskredit 2026 von CHF 136'850 für den FC Linth 04 sei zu genehmigen.

Antrag 1

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Antrag 2

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Anträge des Gemeinderates werden von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Es steht die Behandlung von Traktandum Nr. 11 an.

11. Genehmigung Landhandel Jacques Gabriel AG, Parzelle Nr. 450, Grundbuch Oberurnen

(Einführung durch GR Kaspar Krieg)

Der **Vorsitzende** übergibt das Wort für die Präsentation des Geschäftes an den Vizepräsidenten, GR Kaspar Krieg.

Die ausführliche Dokumentation zum Geschäft findet sich im Bulletin auf den Seiten 106 – 108.

Ausgangslage

Mit der neuen Nutzungsplanung, welche seit Ende 2024 in Kraft ist, kann die Gemeinde erstmals Bauland gemäss den neuen Richtlinien öffentlich ausschreiben. Die Parzelle Nr. 450 in Oberurnen ist ein strategisch wichtiges Grundstück in der Arbeitszone. Es sind fristgerecht mehrere Bewerbungen eingegangen. Der Gemeinderat hat diese Angebote sorgfältig geprüft und schlägt den Stimmberechtigten heute vor die Fläche im Baurecht an die Firma Jacques Gabriel AG abzugeben. Die traditionsreiche Glarner Bäckerei sucht einen neuen Produktionsstandort, da der heutige Betrieb im Zentrum von Glarus nicht mehr erweiterbar ist. Am neuen Standort sollen eine Produktion, eine Verkaufsstelle und ein Café entstehen. Dies wird ergänzt durch nachhaltige Bau- und Energielösungen. Mit diesem Geschäft entscheidet die Versammlung über die Vergabe des Baurechtes und damit über die zukünftige Nutzung dieser wichtigen Parzelle.

Der **Vorsitzende** bedankt sich beim Vizepräsidenten für dessen Ausführungen.

Das Wort wird verlangt.

Andreas Zweifel, Niederurnen

Im Namen der Familie Gabriel bittet Andreas Zweifel dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen und den Vertrag mit einem Vorkaufsrecht in frühestens zwanzig Jahren zu ergänzen. Als Stimmbürger ist er erst einmal erfreut, dass es dem Gemeinderat gelungen ist, ein bestes bekanntes und erfolgreiches Glarner Familienunternehmen als Investor für Glarus Nord zu gewinnen. Es sind drei Gründe, weshalb er sich freut: Erstens gewinnt die Gemeinde Glarus hiermit eine großartige Firma und kann bald von Baurechtszinsen profitieren. Damit kommen Steuereinnahmen herein, weil die Firma Jacques Gabriel AG auch ihren Firmensitz nach Glarus Nord verlegen wird. Über die Jahre werden dann auch immer mehr Angestellte der Firma in Glarus Nord wohnen und auch hier ihre Steuern entrichten. Was man hier auch sicher erwähnen darf, ist die Investitionssumme von CHF 10 - 15 Mio. am neuen Standort. Davon werden sicher auch das lokale Gewerbe und die Firmen profitieren. Zweitens schafft die Firma Jacques Gabriel AG mit dem Bau eines neuen Produktionsgebäudes auch die Grundlagen für eine weitere erfolgreiche Entwicklung. Und sie kann die Produktion an einem zentralen Standort neu aufbauen, vergrössern und von Oberurnen aus die heutigen acht Filialen gut versorgen. Drittens erhalten die Einwohner von Oberurnen und Glarus Nord ein neues Café und damit gewinnt die Gemeinde auch an Attraktivität. Zusammenfassend würde man heute sagen: Win-Win-Win. So betrachtet ist dies eine gute Sache.

Warum aber eine Ergänzung mit einem Vorkaufsrecht? Die Firma befindet sich heute bereits in der siebenten Generation. Parallel zum Geschäft laufen Planungen von Corinne und Konrad Gabriel mit der Übergabe des Unternehmens an die achte Generation. Diese steht bereits in den Startlöchern. Im Gegensatz zu einem Baurecht für einen Wohnungsbau, wo steigende Kosten relativ einfach den Mietern weitergegeben werden können und wo auch das Risiko bei einem allfälligen Heimfall für die Gemeinde klein ist (Wohnungen braucht es immer), ist der Sachverhalt bei einem Produktionsbetrieb mit einem hohen Investitionsbedarf ein bisschen anders. Wer kann heute schon sagen, was in zwanzig, fünfzig oder sogar hundert Jahren sein wird? Baurechtsnehmer müssen sich über ihre Nachfolge hinaus verpflichten. Zwanzig Jahre ist ein Zeitraum, in welchem Unternehmen Einrichtungen, Maschinen und auch

einen Teil der Liegenschaften abschreiben. Zwanzig Jahre entspricht auch in etwa der durchschnittlichen Geschäftstätigkeit eines Inhabers. Anschliessend muss man bereits wieder die nächste Nachfolge regeln. Im vorliegenden Fall geht es um ein tief verankertes Traditionsunternehmen in der siebenten Generation, welches für die eigene Nachfolge die nächsten Schritte machen will. Wie bereits erwähnt ist die achte Generation gut aufgestellt und bereit. Diese zwei Generationen zusammen können das beeinflussen, was in den nächsten zwanzig Jahren geschehen soll. Sie können Verantwortung für das Geschehen übernehmen, wie sie in den letzten Jahrzehnten bewiesen haben. Was nachher folgt, ist schwierig zu beurteilen. Mit der Ergänzung eines Vorkaufsrechtes kann man einer nächsten Generation nach frühestens zwanzig Jahren die Möglichkeit geben die Situation neu zu beurteilen und dann zu entscheiden, ob Baurecht immer noch der richtige Ansatz ist.

Mit der Jacques Gabriel AG hat die Gemeinde eine großartige Firma gewonnen, über welche man sich freuen sollte. Für Investitionen in dieser Grössenordnung braucht es viel Mut, ein fundiertes Unternehmertum, Zuversicht, Weitsicht und vor allem optimale Voraussetzungen. Mit der Zustimmung zum Antrag von Andreas Zweifel schaffen die Stimmberechtigten diese Voraussetzungen. Die Stimmberechtigten sollen der Kaufoption nach 20 Jahren zustimmen und dem Gemeinderat den Auftrag erteilen dies in den Baurechtsvertrag zu integrieren.

Das Wort wird verlangt.

Hubert Stucki, Oberurnen

Im Namen der SVP Glarus Nord beantragt Hubert Stucki der Versammlung das Geschäft zurückzuweisen.

Begründung

Im Bulletin ist ganz klar von einem Landhandel im Baurecht die Rede. Dies zu einem Jahreszins in der Höhe von CHF 54'271.70 und einem Landpreis von CHF 350 pro m². Eine andere Variante kommt zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Frage, da ein eventueller Kauf, wie vom Vorredner erwähnt, nach zwanzig Jahren gegen die Ausschreibung, sprich gegen das Auswahlverfahren sowie dem Wortlaut im vorliegenden Bulletin 2026 verstossen würde. Dies ist auch gegenüber den unterlegenen Landhandel-Interessenten nicht gerecht. Es soll nicht der Eindruck eines 'Kuhhandels' entstehen. Deshalb ersucht er die Stimmberechtigten fair und gerecht zu entscheiden und das Geschäft zurückzuweisen. Der Gemeinderat sei zu beauftragen für das Geschäft auf eine nächste Versammlung hin eine saubere Ausschreibung des Landhandels zu lancieren und sich zu vergewissern, ob die Variante Baurecht oder Landkauf auch dem Stimmbürger gegenüber gerecht wird. Man soll die Zeit nutzen und die Lehren aus vergangenen Landverkäufen ziehen.

Das Wort wird verlangt.

Daniel Bär, Oberurnen

Daniel Bär ist mehr oder weniger Anwohner dieses Gebietes. Er hat nichts dagegen, dass die Firma Jacques Gabriel AG dort eine Bäckerei bauen will. Wenn dort aber ein Verkauf, ein Café etc. entstehen sollte, bedeutet dies für die Kreuzung in der Nähe einen ganz erheblichen Mehrverkehr. Er schliesst sich dem Rückweisungsantrag seines Vorredners an. Rund um das Hochhaus soll verdichtet gebaut werden, was ebenfalls zusätzlichen Verkehr bei der Kreuzung verursacht. Wie bereits erwähnt, stellt er einen Rückweisungsantrag und möchte den Gemeinderat dazu anregen zu prüfen, ob nicht im Dorf in Oberurnen etwas in dieser Thematik in Betracht gezogen werden kann. Denn Oberurnen ist noch das einzige Dorf in der grossen Gemeinde, welches eigentlich ein Dorfzentrum hat, aber seit fünfzig Jahren kontinuierlich an Zentrumsfunktion verliert: Zuerst das Schulhaus, dann die Post, der Milchladen und der COOP. Jetzt ist auch keine Bäckerei mehr im Dorf vorhanden und eigentlich bräuchte man eine solche im Dorf und nicht im 'Juhe' draussen.

Das Wort wird verlangt.

Lisabeth Schnyder, Bilten

Lisabeth Schnyder unterstützt den Antrag ihres Vorredners Andreas Zweifel und ersucht die Stimmberechtigten dessen Antrag zu unterstützen. Die Firma Jacques Gabriel AG möchte weiter im Kanton bleiben und dort auch die Produktion weiterführen. Mit Produktbereichen von ansässigen Lieferanten und Unternehmen. Diese Lieferanten und Unternehmen machen ein Produkt der Firma Jacques Gabriel AG noch mehr glarnerisch und darauf können die Stimmberechtigten stolz sein. Einige Lieferanten, mit denen die Firma Jacques Gabriel AG zusammenarbeitet und von denen sie Lebensmittel oder Rohware bezieht, sind schon in Glarus Nord ansässig. Z. B. die Guma AG, House of Läderach, Ernst Gygli AG, Metzgerei Berwert AG und Schnyderhof. Andere Lieferanten sind z.B. Müller Kartonagen AG und Küng Druck AG.

Man will klar nach Glarus Nord kommen, damit Nachhaltigkeit gewährleistet und die Vermarktung ein Glarner Zeichen ist und bleibt. Ein Aushängeschild der Jacques Gabriel AG ist das 'Meitschibei', welches einen hohen und stetig wachsenden Bekanntheitsgrad erreicht hat. So wird der Kanton weit über die Region hinaus repräsentiert. Solche Produkte bieten nicht nur grosses Entwicklungspotential für das Unternehmen. Sie tragen gleichzeitig zur Attraktivität und Stärkung unseres Wirtschaftsstandortes bei. Für die Zukunft wird die Gemeinde Glarus Nord mehr Steuereinnahmen regenerieren. Weiter ist noch zu erwähnen, dass die Jacques Gabriel AG ein grosser Strombezügler ist.

Lisabeth Schnyder ersucht die Anwesenden dem Antrag von Andreas Zweifel zuzustimmen. Somit ergibt sich eine Win-Win-Situation für die Firma Jacques Gabriel AG und die Gemeinde.

Das Wort wird verlangt.**Martin Landolt, Niederurnen**

Martin Landolt ersucht die Stimmberechtigten den Antrag von Andreas Zweifel zu unterstützen. Und insbesondere den Rückweisungsantrag der SVP Glarus Nord abzulehnen. Nachdem er die Begründung gehört hat, ist er der Meinung, dass Rückweisungen nichts anderes als ein Durcheinander produzieren, einen grossen Zeitverlust bedeuten und man sich in einen Blindflug begibt, wo man nicht weiss was herauskommt.

Andreas Zweifel hat der Versammlung einen ganz einfachen Vorschlag unterbreitet. Der Antrag des Gemeinderates wird mit der Anpassung eines Vorkaufsrechtes ergänzt. So erhalten die Stimmberechtigten heute die Möglichkeit sich darüber zu äussern, ob man das Land im Baurecht mit oder ohne Vorkaufsrecht abgeben möchte. Es geht hier um einen Änderungsantrag, wie man dies von der Landsgemeinde her kennt. Jeder Stimmbürger darf einen Antrag der Regierung zur Änderung anpassen. Die Versammlung hat heute die Möglichkeit ihre Meinungsäusserung dazu abzugeben. Dies geht auch ohne Zeitverlust und ohne Rückweisungsantrag. Im Grundsatz mag es erstrebenswert sein, dass man Bauland vor allem im Baurecht abgibt und nicht hektarenweise an Krethi und Plethi verkauft. Aber der Grundsatz für Ausnahmen muss auch Platz haben, wenn es nicht um Krethi und Plethi geht, sondern wie von Andreas Zweifel erwähnt um ein Unternehmen, das man seit Generationen kennt. Man weiss, was man bekommt und mit wem man es zu tun hat. Man kauft nicht die Katze im Sack. Wenn man solch einem Unternehmen mit einem Vorkaufsrecht einen Schritt entgegenkommt, wäre dies eine Willkommenskultur, welche der Gemeinde Glarus Nord gut anstehen würde. Und es gibt keinen Grund, um misstrauisch oder skeptisch zu sein.

Das Wort wird verlangt.**Susanne Jenny Wiederkehr, Ziegelbrücke**

Susanne Jenny Wiederkehr möchte den Stimmberechtigten nur etwas Technisches erklären. Aus einem Baurecht, wie es die Gemeinde nun erstellen will, resultiert eine selbständige Liegenschaft. Der Firma Jacques Gabriel AG würde also diese Baurechtsliegenschaft gehören. Die Hauptliegenschaft gehört weiterhin der Gemeinde, für welche sie einen Zins verlangen

würde. So wie dies im Bulletin beschrieben ist, in der Höhe von ca. CHF 50'000. Von Gesetzes wegen muss ein solcher Vertrag auf jeden Fall für beide Seiten ein Vorkaufsrecht vorsehen. Die Gemeinde kann die Liegenschaft nicht einfach verkaufen, ohne dass die Firma Jaques Gabriel das Vorkaufsrecht hätte. Wenn die Firma Jaques Gabriel AG ihren Betrieb verkaufen wollte bzw. das Gebäude verkaufen will, muss die Gemeinde dem sowieso zustimmen. Die Stimmberechtigten müssen dem Vorkaufsrecht nicht zustimmen. Sie können dies tun, es wird sich aber nichts an der Situation ändern

Kaspar Krieg, GR und RL Liegenschaften

Susanne Jenny hat es auf den Punkt gebracht. Zusammenfassend hält er fest: Daniel Bär sagte, dass die Liegenschaft nicht gut erschlossen sei. Die Liegenschaft ist an dieser Strasse bestens erschlossen. Auch die Einfahrt wurde in den letzten Jahren bereits erstellt. Es gibt fast keine besser erschlossene Liegenschaft in der Gemeinde.

Zum Antrag von Martin Landolt und Andreas Zweifel ergänzt er: Der Gemeinderat liess im Baurecht ausschreiben. Das Parlament hat mehrmals Liegenschaften in Glarus Nord im Baurecht abgegeben. Der Gemeinderat hat immer wieder erklärt, dass er die wenigen Liegenschaften, welche man für das Gewerbe und Industrie zur Verfügung hat, nur noch im Baurecht abgeben will. Dies ist die vom Gemeinderat beschlossene Intervention. Wenn man nun sagen würde, dass man dies in den Vertrag integriert, obwohl es gesetzlich bereits geregelt ist, widerspricht dies der Ausschreibung. Dies bedeutet, dass man die Liegenschaft noch einmal frisch ausschreiben müsste. Daraus würde wieder eine Verzögerung von mindestens einem Jahr resultieren.

Wenn die Stimmberechtigten wollen, dass die Firma Jaques Gabriel AG zügig vorwärts machen kann, muss die Versammlung dem Antrag des Gemeinderates zustimmen und das Baurecht jetzt so beschliessen. Das Vorkaufsrecht hat die Firma Jacques Gabriel AG in jedem Baurecht integriert, aber nicht nach zwanzig Jahren. Es ist immer inkludiert bei einer Veräusserung.

Der **Vorsitzende** dankt dem Vizepräsidenten für dessen Ergänzungen. Er hält fest, dass es zu einem Rückweisungs- und einem Ergänzungsantrag gekommen ist. Hiermit schreitet er zur **Schlussabstimmung** über die Anträge des Gemeinderates.

Diese lauten wie folgt:

1. Die Abgabe im Baurecht der Parzelle Nr. 450, Grundbuch Oberurnen, 5'084 m² für CHF 350 pro m², somit einem jährlichen Baurechtszins von mindestens CHF 54'271.70, an die Firma Jacques Gabriel AG, sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Der **Vorsitzende** unterbreitet den Rückweisungsantrag von Hubert Stucki der Versammlung zur Abstimmung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Antrag von Hubert Stucki **nicht** zu folgen und tritt somit auf das Geschäft ein.

Der **Vorsitzende** stellt Antrag 1 des Gemeinderates dem Ergänzungsantrag von Andreas Zweifel unterstützt von Martin Landolt entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich Antrag 1 des Gemeinderates zu folgen.

Antrag 2

Das Wort wird **nicht** verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 2 des Gemeinderates wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Es folgt die Behandlung von Traktandum Nr. 12.

12. Wahl GPK-Präsidium und 6 Mitglieder GPK

(Einführung durch GP Fridolin Staub)

Der **Vorsitzende** erläutert den Stimmberechtigten, dass das bisherige 1. Mitglied der GPK, Priska Müller Wahl aus Niederurnen, sowie das bisherige 2. Mitglied, Richard Lendi aus Näfels, nicht mehr zur Verfügung stehen. Für den neuen Gemeinderat Christoph Zwicky aus Obstalden muss der 4. Sitz in der GPK neu besetzt werden.

Die folgenden bisherigen Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl zur Verfügung:

- Stöckli Rolf, FDP, Ziegelbrücke (Präsident)
- Noser Beat, Die Mitte, Oberurnen (1. Mitglied)
- Lienhard Andreas, SVP, Bilten (2. Mitglied)
- Britt Veronika, SVP, Mollis (3. Mitglied)

Der **Vorsitzende** schlägt der Versammlung vor, zuerst die Wahl für das Präsidium vorzunehmen und dass man anschliessend die sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder in globo wählt. Diese werden gleichzeitig mit der Wahl in der Sitzverteilung nachrücken. Anschliessend werden die Sitze 4, 5 und 6 noch besetzt.

Der **Vorsitzende** fragt die Versammlung an, ob diese mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden ist. Die Versammlung ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Somit fragt der **Vorsitzende** die Versammlung an, ob es nebst dem vorgeschlagenen Rolf Stöckli weitere Vorschläge für die Wahl in das Präsidium der GPK gibt. Es werden **keine** Namen genannt.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst einstimmig die Wiederwahl von Rolf Stöckli in das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission.

Die **Beschlussfassung** über die Kandidaturen der bisherigen GPK-Mitglieder steht an.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst in globo einstimmig die Wiederwahl der bisherigen GPK-Mitglieder Beat Noser, Andreas Lienhard und Veronika Britt.

Es steht die Wahl für den **4. Sitz** an. Der **Vorsitzende** nimmt dafür Vorschläge aus der Versammlung entgegen.

Es werden folgende Namen genannt:

- Büchi Dossenbach Elisabeth, Näfels
- Fankhauser Remo, Näfels
- Mermer Can, Näfels
- Scaglione Riccardo, Näfels
- Schwitter Cyrill, Näfels

Der **Vorsitzende** hält für die Versammlung fest, dass dies den Gemeinderat nicht ganz unvorbereitet trifft. Deshalb hat man dies in alphabetischer Folge bereits aufgearbeitet. In der Folge wird man für jeden genannten Kandidaten eine Stimmenauszählung vornehmen und der schlechteste Kandidat bzw. die schlechteste Kandidatin pro Wahlgang scheidet jeweils aus.

Beschluss der Gemeindeversammlung 1. Wahlgang / 4. Sitz

Elisabeth Büchi Dossenbach **scheidet** mit 26 Stimmen aus dem Verfahren **aus**.

Beschluss der Gemeindeversammlung 2. Wahlgang / 4. Sitz

Remo Fankhauser **scheidet** mit 29 Stimmen aus dem Verfahren **aus**.

Beschluss der Gemeindeversammlung 3. Wahlgang / 4. Sitz

Can Mermer **scheidet** mit 64 Stimmen aus dem Verfahren **aus**.

Beschluss der Gemeindeversammlung 4. Wahlgang / 4. Sitz

Cyrell Schwitter wird mit 183 Stimmen **als neues 4. Mitglied** in die Geschäftsprüfungskommission **gewählt**. Die Versammlung applaudiert dem neuen GPK-Mitglied.

Es steht die Wahl für den **5. Sitz** an. Der **Vorsitzende** fragt die Kandidierenden an, ob jemand seine Kandidatur zurückziehen möchte. Elisabeth Büchi Dossenbach kandidiert nicht mehr für den 5. Sitz. Das Verfahren wird alphabetisch analog weitergeführt.

Beschluss der Gemeindeversammlung 1. Wahlgang / 5. Sitz

Remo Fankhauser **scheidet** mit 42 Stimmen aus dem Verfahren **aus**.

Beschluss der Gemeindeversammlung 2. Wahlgang / 5. Sitz

Riccardo Scaglione wird mit 119 Stimmen **als neues 5. Mitglied** in die Geschäftsprüfungskommission **gewählt**. Die Versammlung applaudiert dem neuen GPK-Mitglied.

Es steht die Wahl für den **6. Sitz** an. Remo Fankhauser und Can Mermer halten ihre Kandidatur aufrecht. Das Verfahren wird alphabetisch analog weitergeführt.

Beschluss der Gemeindeversammlung 1. Wahlgang / 6. Sitz

Can Mermer wird mit 161 Stimmen **als neues 6. Mitglied** in die Geschäftsprüfungskommission **gewählt**. Die Versammlung applaudiert dem neuen GPK-Mitglied.

Der **Vorsitzende** gratuliert den Gewählten herzlich zu ihrer ehrenvollen Wahl und wünscht ihnen viel Erfolg und Befriedigung sowie die Bereitschaft dieses Amt auch anzunehmen. Er gratuliert allen Gewählten und wünscht viel Befriedigung im Dienst der Öffentlichkeit.

Der **Vorsitzende** nutzt die Gelegenheit um den abtretenden GPK-Mitgliedern Priska Müller Wahl, Richard Lendi und Christoph Zwicky im Namen des Gemeinderates und der Bevölkerung für deren langjähriges Engagement in der GPK zu danken. Dies ist mit den besten Wünschen und kreativen Ideen zur Nutzung der gewonnenen Freizeit für andere Aktivitäten verbunden. Auch die Versammlung zollt den abtretenden GPK-Mitgliedern für deren Einsatz durch Applaus Dank.

Die Versammlung kann zur Behandlung von Traktandum Nr. 13 schreiten.

13. Wahl 2 Mitglieder VR TBGN

(Einführung durch GP Fridolin Staub)

Die Ausführungen zum Geschäft finden sich auf Seite 110 im Bulletin.

Der **Vorsitzende** erläutert: Gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. e der Gemeindeordnung und Art. 9 Abs. 2 des Organisationsreglementes der TBGN fällt die Wahl von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.

Das erste bisherige VR-Mitglied, Edwin Koller aus Näfels, tritt auf Ende der Amtsdauer 2022 - 2026 zurück. Das zweite bisherige Mitglied, Ruedi Schwitter aus Näfels, stellt sich für die Amtsperiode 2026 - 2030 zur Wiederwahl zur Verfügung. An dieser Stelle bedankt sich der **Vorsitzende** bereits bei Edwin Koller für dessen Tätigkeit.

Der **Vorsitzende** schlägt der Versammlung vor, dass aus der Versammlung für die Wahl in die beiden Sitze Namen bekanntgeben werden können. Ruedi Schwitter kandidiert wie bereits erwähnt wieder. Der **Vorsitzende** bittet um Bekanntgabe anderer Vorschläge für den ersten freien Sitz. Es werden **keine** Namen genannt.

Somit kommt es zur **Beschlussfassung**.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst einstimmig die Wiederwahl von Ruedi Schwitter in den ersten freien Verwaltungsratssitz bei den TBGN.

Es steht die Wahl für den **zweiten freien Sitz** an. Der **Vorsitzende** erkundigt sich nach Vorschlägen aus der Versammlung.

Es werden folgende Namen genannt:

- Hefti-Baumgartner Alexandra, Mollis
- Huber-Regli Sibylle, Oberurnen
- Jud Jürg, Niederurnen

Auch hier ist der Gemeinderat nicht ganz unvorbereitet. Der **Vorsitzende** schlägt das gleiche alphabetische Vorgehen wie beim vorgängigen Traktandum vor.

Beschluss der Gemeindeversammlung 1. Wahlgang / Zweiter freier Sitz

Jürg Jud **scheidet** aus dem Verfahren **aus**.

Beschluss der Gemeindeversammlung 2. Wahlgang / Zweiter freier Sitz

Alexandra Hefti Baumgartner wird mit 134 Stimmen **als neues Mitglied** in den zweiten freien Verwaltungsratssitz der TBGN **gewählt**. Die Versammlung applaudiert dem neuen VR-Mitglied.

Der **Vorsitzende** kann zur Behandlung von Traktandum Nr. 14 übergehen.

14. Wahl 2 Mitglieder VR APGN

(Einführung durch GP Fridolin Staub)

Der **Vorsitzende** erläutert: Gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. e der Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 2 des Organisationsreglementes der APGN fällt die Wahl von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der APGN in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.

Die beiden bisherigen VR-Mitglieder stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung. Es sind dies:

- Frank Rita, Näfels
- Schönenberger Gabriela, Niederurnen

Der **Vorsitzende** erkundigt sich nach weiteren Vorschlägen aus der Versammlung. Es werden **keine** Namen genannt. Er erkundigt sich danach, ob die Versammlung damit einverstanden ist die beiden Kandidaten in globo zu wählen. Die Versammlung ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die beiden bisherigen VR-Mitglieder Rita Frank und Gabriela Schönenberger werden von der Versammlung einstimmig für die neue Amtsdauer 2026-2030 in ihren Ämtern bestätigt.

Der **Vorsitzende** beglückwünscht Rita Frank und Gabriela Schönenberger zu deren Wiederwahl. Er bedankt sich bei ihnen für ihre bisherige Mitarbeit im Verwaltungsrat und wünscht weiterhin viel Freude in der Ausübung ihres Amtes.

Traktandum Nr. 15 steht zur Behandlung an.

15. Wahl 2 Mitglieder VR lintharena ag

(Einführung durch GP Fridolin Staub)

Der **Vorsitzende** erläutert: Gemäss Ziff. 1 der Eigentümerstrategie der lintharena ag fällt die Wahl von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der lintharena ag in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.

Das bisherige Mitglied Richard Eberhard, Niederurnen, wurde an der Generalversammlung der lintharena ag vom 15.04.2026 zum neuen Verwaltungsratspräsidenten gewählt. Das bisherige Mitglied Marco Rimini, Murg, tritt auf Ende der Amtsperiode 2022-2026 zurück.

Für die zwei vakanten VR-Sitze bei der lintharena ag liegen der Gemeindeversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates folgende zwei Kandidaturen vor:

- Laager Michael, Näfels
- Müller Lukas, Mollis

Der **Vorsitzende** erkundigt sich nach weiteren Vorschlägen aus der Versammlung. Es werden **keine** Namen genannt. Er erkundigt sich danach, ob die Versammlung damit einverstanden ist die beiden Kandidaten in globo zu wählen. Die Versammlung ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die beiden vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten Michael Laager und Lukas Müller werden von der Versammlung einstimmig für die neue Amtsdauer 2026-2030 in die beiden freien Sitze im Verwaltungsrat der lintharena ag gewählt.

Auch hier gratuliert der **Vorsitzende** den Gewählten zur ehrenvollen Wahl. Er wünscht viel Freude im Amt und dankt für die Bereitschaft dieses auszuüben.

Bevor man nun zur Behandlung von Traktandum Nr. 16 kommt, behandelt die Versammlung jetzt einen **Rückkommensantrag**. Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass er es bei **Traktandum Nr. 3, der NUP-Thematik**, unterlassen hat eine Schlussabstimmung durchzuführen. Es wurden nicht alle Anträge des Gemeinderates abgelehnt. Deshalb ist eine Schlussabstimmung zu Traktandum Nr. 3 nötig. Dies bedeutet Annahme sämtlicher Inhalte, zu denen keine Abänderungsanträge eingegangen sind und die Ablehnung des Rückweisungsantrages von Elisabeth Schynder.

Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Die Versammlung hat stillschweigend dem Rückkommensantrag des Gemeindepräsidenten zugestimmt.
2. Die Versammlung stimmte den NUP-Anträgen zu. Nicht Gegenstand und darum nicht unter diese Abstimmung fallen die vier angenommenen Abänderungsanträge, die zu einer Rückweisung verkommen sind. Die Vorlage ist somit teilweise angenommen worden.

Der **Vorsitzende** entschuldigt sich bei den Stimmberechtigten für diesen Fauxpas.

Zu später Stunde kann der **Vorsitzende** zur Behandlung des letzten Traktandums Nr. 16 übergehen.

16. Varia

Der **Vorsitzende** erkundigt sich bei der Versammlung nach Anträgen zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung. Es erfolgt **keine** Wortmeldung. Ebenfalls möchte er wissen, ob Fragen von allgemeinem Interesse da sind. Auch hierzu erfolgt **keine** Wortmeldung.

Hiermit kommt der **Vorsitzende** zum Schlusswort:

Für zwei Mitglieder des Gemeinderates ist dies heute die letzte Versammlung als Gemeinderat bzw. Gemeinderätin. Sibylle Huber ist seit 2018 und Dominique Stüssi seit 2020 Mitglied des Gemeinderates. Einerseits möchte sich der **Vorsitzende** persönlich aber auch im Namen der Bevölkerung bei ihnen für das langjährige Engagement im Gemeinderat bedanken. Er wünscht ihnen beruflich und privat alles Gute. Die Stimmberechtigten konnten sehen, dass den beiden Scheidenden bereits ein Blumenstrauss überreicht wurde.

Der **Vorsitzende** bedankt sich aber auch bei allen, welche zur Vorbereitung dieser Gemeindeversammlung beigetragen haben: Den Kollegen und der Kollegin im Gemeinderat, dem Gemeindeschreiber Andreas Neumann und seinem Team aus der Kanzlei für die Vorbereitung, Beratung, Begleitung sowie Umsetzung. Den Stimmberechtigten dankt er ganz herzlich für die Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung.

Die zweite ordentliche Gemeindeversammlung im Jahr 2026 findet am 11. November 2026 statt.

Polizeistunde

Polizeistunde ist heute Morgen bis um 02.00 Uhr.

Heimfahrt mit Glarner-Bus

Die Extrasusse fahren eine Viertelstunde nach Versammlungsende ab.

Hiermit erklärt der **Vorsitzende** die heutige erste ordentliche Gemeindeversammlung 2026 vom 22. Juni 2026 um 23.04 Uhr als geschlossen. Er bedankt sich bei allen und wünscht eine gute Heimkehr.

Dank für die Versammlungsführung

Dem **Vorsitzenden** wird die angenehme und speditive Versammlungsführung mit einem Applaus der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger quittiert.

Glarus Nord, 22. Juni 2026

Gemeinderat Glarus Nord



Fridolin Staub
Gemeindepräsident



Andreas Neumann
Gemeindeschreiber

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom Montag, 22. Juni 2026 wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. Juli 2026 genehmigt.

Publikation des Protokolls

Das Protokoll wird ab Donnerstag, 30. Juli 2026 auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord veröffentlicht.